



Versicherungsbedingungen / Versicherungsausweis

HVB Visa Infinite Card (Kreditkarte)
HVB Visa Infinite Metal (Kreditkarte)
HVB Visa Infinite für Firmenkunden (Kreditkarte)

Wichtige Informationen
zum Versicherungsvertrag

Gültig ab dem 01. Oktober 2022
und nur in Verbindung
mit einer gültigen HVB Visa Infinite Card (Kreditkarte) / HVB Visa Infinite Metal (Kreditkarte) /
HVB Visa Infinite Card für Firmenkunden (Kreditkarte)

Inhalt

| | | | |
|-------------------------------|---|---|----|
| Informationen zum Versicherer | 3 | Versicherungsbedingungen | 9 |
| Informationen zur Leistung | 3 | Teil A – Reiseberatung | 13 |
| Informationen zum Vertrag | 4 | Teil B – Reiseunterstützung | 13 |
| Informationen zum Datenschutz | 4 | Teil C – Reiserücktritts-Versicherung | 14 |
| Kontakt | 4 | C.1 Stornokosten-Versicherung | 14 |
| Telefonische Stornoberatung | 5 | C.2 Reiseabbruch-Versicherung | 16 |
| Kompetente Hilfe | 5 | Teil D – Verpasste Abreise / verpasster Anschluss | 18 |
| Versicherte Leistungen | 5 | Teil E – Verspätete Abreise | 18 |
| Übersicht | 7 | Teil F – Gepäckverspätung | 18 |
| | | Teil G – Verweigerung des Boarding | 18 |
| | | Teil H – Medizinische und andere Kosten im Notfall | 19 |
| | | Teil I – Krankenhaustagegeld | 21 |
| | | Teil J – Reisegepäckversicherung | 21 |
| | | Teil K – Reiseunfallversicherung | 22 |
| | | Teil L – Reise-Haftpflichtversicherung | 24 |
| | | Teil M – Rechtliche Kosten und Unterstützung auf Reisen | 25 |
| | | Teil N – Leistung im Katastrophenfall | 27 |
| | | Teil O – Geschäftsreiseversicherung | 27 |
| | | Teil P – Hole-in-one Versicherung | 28 |
| | | Teil Q – Raub nach Bargeldabhebung | 28 |
| | | Teil R – Einkaufsversicherung | 29 |
| | | Teil S – Schlüsselverlust-Versicherung | 30 |

Informationen zum Versicherer

Wer sind wir?

Ihr Versicherer für die Reiseversicherungen (VB-ERV/HVB Infinite 2016) ist die

**ERGO Reiseversicherung AG (ERV),
ladungsfähige Anschrift: Thomas-Dehler-Str. 2,
81737 München.**

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Clemens Muth

Vorstand: Richard Bader (Vorsitzender), Christine Voß,
Torsten Haase

Sitz der Gesellschaft: München (HRB 42 000)

USt-IdNr. DE 129274536,

VersSt-Nr. 802/V90802001324

Die Hauptgeschäftstätigkeit der ERV ist der Betrieb aller Arten von Reiseversicherungen.

Ihr Versicherer für rechtliche Kosten und Unterstützung auf Reisen (Teil M) (VB-ERGO/HVB Infinite 2016) ist die

**ERGO Versicherung AG (ERGO),
ladungsfähige Anschrift:
ERGO-Platz 1, 40477 Düsseldorf.**

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Clemens Muth

Vorstand: Mathias Scheuber (Vorsitzender), Dr. Christian Gründl,
Dr. Sebastian Rapsch, Heiko Stüber, Dr. Feriha Zingal-Krpanic

Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf (HRB 36 466)

USt-IdNr. DE812572415, VersSt-Nr. 810/V90810008388

Die Hauptgeschäftstätigkeit der ERGO Versicherung AG ist im In- und Ausland der unmittelbare Betrieb aller Arten der Schaden- und Unfallversicherung mit Ausnahme der Kreditversicherung.

Die Schadensbearbeitung übernimmt die ERGO Rechtsschutz Leistungs-GmbH, Thomas-Dehler-Straße 2, 81737 München.

Informationen zur Leistung

Welche Versicherungsleistung erhalten Sie?

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der über die UniCredit Bank GmbH abgeschlossenen Leistungen für die versicherten Personen und Reisen (Abschnitte P, R und S – Hole-in-one Versicherung, Einkaufsversicherung und Schlüsselverlust-Versicherung – gelten auch, wenn Sie sich nicht auf einer Reise befinden). Ihre Ansprüche als versicherte Person können Sie ohne Zustimmung der UniCredit Bank GmbH uns gegenüber geltend machen. Wenn Sie den Versicherungsschutz genießen möchten, ist die Einhaltung der in diesem Druckstück beschriebenen Bestimmungen und Versicherungsbedingungen erforderlich.

Der Umfang der Versicherungsleistung richtet sich nach der vereinbarten Versicherungssumme, dem jeweiligen Schaden, einer gegebenenfalls vereinbarten Selbstbeteiligung. Nähere Angaben über Art und Umfang unserer Leistung finden Sie in den Versicherungsbedingungen. Es gelten die beigefügten Versicherungsbedingungen VB-ERV/HVB Infinite 2016 und VB-ERGO/HVB Infinite 2016.

Wann erhalten Sie die Zahlung?

Haben wir unsere Leistungspflicht festgestellt, erhalten Sie unverzüglich die Zahlung.

Informationen zum Vertrag

Die UniCredit Bank GmbH (Arabellastraße 12, 81925 München) hat zu Ihren Gunsten bei der ERV und der ERGO einen Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen. Diesem treten Sie automatisch als versicherte Person bei, sobald Sie rechtmäßiger Inhaber einer gültigen Kreditkarte (HVB Visa Infinite Card (Hauptkarte) oder HVB Visa Infinite Metal (Hauptkarte) oder HVB Visa Infinite Card für Firmenkunden sind. Um Versicherungsschutz genießen zu können, muss zum Schadenszeitpunkt Ihre HVB Visa Infinite Card (Hauptkarte) oder HVB Visa Infinite Metal (Hauptkarte) oder HVB Visa Infinite Card für Firmenkunden bzw. der Kartenvertrag gültig bzw. aufrecht sein.

Welches Recht findet auf das Vertragsverhältnis Anwendung?

Für das Vertragsverhältnis und dessen Anbahnung gilt deutsches Recht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Wo können Sie Ihre Ansprüche gerichtlich geltend machen?

Wenn Sie etwas aus dem Vertragsverhältnis gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie zwischen diesen Gerichtsständen wählen: München (bei Klagen gegen die ERV), Düsseldorf (bei Klagen gegen die ERGO) oder das Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zur Zeit der Klageerhebung.

Welche Vertragssprache gilt? Was gilt für Willenserklärungen?

Maßgebend für die Vertragsbestimmungen und weitere Informationen sowie die Kommunikation während der Vertragslaufzeit ist die deutsche Sprache. Willenserklärungen bedürfen der Textform (z.B. Brief, E-Mail). Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

Können Sie sich an eine Aufsichtsbehörde wenden?

Sie haben die Möglichkeit, Ihre Fragen oder Beschwerden an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn zu richten.

Wohin können Sie sich mit Beschwerden wenden?

Sie können sich mit Beschwerden über den/die Versicherer an die vorstehend genannte Aufsichtsbehörde wenden. An Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nimmt die ERGO Reiseversicherung AG nicht teil. Die ERGO Versicherung AG hat sich derzeit zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren vor dem Versicherungsombudsmann e.V. als allgemeine, unabhängige Schlichtungsstelle verpflichtet. Verbraucher oder Personen in einer verbraucherähnlichen Lage können Beschwerden zu Produktbestandteilen der ERGO Versicherung AG an den Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, richten. Das Verfahren ist kostenlos. Die Möglichkeit, gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, bleibt erhalten.

Informationen zum Datenschutz

Wir als Versicherer benötigen Daten von Kunden und weiteren Personen, um Versicherungsverträge abschließen und durchführen zu können. Bei der Verarbeitung dieser Daten beachten wir die Vorschriften der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Sie haben u.a. ein Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung Ihrer Daten und auf Einschränkung der Verarbeitung. Ausführliche Informationen finden Sie unter ergo-reiseversicherung.de in der Rubrik „Datenschutz“ und unter ergo.de/de/Service/Datenschutz.

Wir schicken Ihnen gern auch eine schriftliche Information zu. Dann rufen Sie uns einfach an:

- ERGO Reiseversicherung AG: Tel. +49(0)89 4166-1766
- ERGO Versicherung AG: Tel. 0800 3746-000 (kostenlos aus dem Inland)

Kontakt

Wenn Sie Fragen zu Versicherungsleistungen haben, rufen Sie an oder mailen Sie uns!

Info-Nummer: Telefon +49 (0)89 4166-1802
(Montag bis Freitag von 7 bis 21 Uhr,
Samstag von 9 bis 16 Uhr)

E-Mail: contact@ergo-reiseversicherung.de

Internet: ergo-reiseversicherung.de/hvb

Anschrift: ERGO Reiseversicherung AG,
Postfach 80 05 45, 81605 München

Telefonische Stornoberatung

Unser exklusives Service-Plus in der Stornokosten-Versicherung

Ist Ihre Reise aufgrund von Krankheit, Unfall oder aus anderen Gründen gefährdet? Sind Sie sich unsicher, ob Sie Ihre Reise antreten können oder doch stornieren müssen? Unsere telefonische Stornoberatung gibt Ihnen hier die richtige Empfehlung!

Unter Telefon +49 (0)89 4166-1839 stehen Ihnen unsere kompetenten Mitarbeiter mit Rat und Tat zur Seite.

Unsere Servicezeiten sind:
Montag bis Freitag von 7 bis 21 Uhr,
Samstag von 9 bis 16 Uhr
Weitere Infos unter
ergo-reiseversicherung.de/stornoberatung

Kompetente Hilfe

bei Krankheit, Unfall oder anderen Notfällen!

Ein Notfall kennt keinen Feiertag!

Unsere Notrufzentrale steht Ihnen 24 Stunden täglich an 365 Tagen im Jahr zur Verfügung.

Notruf-Nummer – nur für Notfälle! +49 (0)89 4166-1010

Allgemeine Fragen und Anfragen zur telefonischen Stornoberatung können unter dieser Nummer leider nicht beantwortet werden!

Versicherte Leistungen

Information zum Wechsel des Versicherers, der versicherten Leistungen und der Versicherungsbedingungen

Die in diesem Druckstück enthaltenen Angaben gelten für Versicherungsfälle, die ab dem 17. März 2016 eintreten. Zu diesem Datum wechseln die Versicherer, die versicherten Leistungen und die Versicherungsbedingungen.

Haben Sie Ihre HVB Visa Infinite Card (Hauptkarte) oder HVB Visa Infinite Metal (Hauptkarte) oder HVB Visa Infinite Card für Firmenkunden zu einem Zeitpunkt erhalten, an dem noch die Versicherungsleistungen des vorherigen Versicherers gültig waren? Und Sie haben einen Schadensfall im Rahmen der nachstehend aufgeführten Abschnitte, die nach den Bedingungen des Vorversicherers gedeckt gewesen wäre? Dann wenden wir die für Sie günstigeren Versicherungsbedingungen an. Dies gilt nicht für die Mietwagen-Selbstbehalt-Versicherung; diese ist seit 17. März 2016 nicht mehr im Versicherungspaket enthalten.

Wer ist versicherte Person?

Sie sind versicherte Person, solange Sie rechtmäßiger Inhaber* einer gültigen HVB Visa Infinite Card (Hauptkarte) oder HVB Visa Infinite Metal (Hauptkarte) oder HVB Visa Infinite Card für Firmenkunden sind.

Mitversichert ist Ihre Familie. Dies sind: Ehepartner, Lebenspartner oder Lebensgefährte des Karteninhabers, all diese sofern sie an der gleichen Adresse wie der Karteninhaber gemeldet sind. Mitversichert sind deren Kinder, Stiefkinder oder Pflegekinder, all diese unter 19 Jahren, oder im Alter von 19 bis 25 Jahren, sofern sich diese in Vollzeitausbildung befinden.

Alle versicherten Personen sind auch versichert, wenn sie unabhängig voneinander verreisen.

Welche Voraussetzung hinsichtlich Ihres gewöhnlichen Aufenthalts müssen Sie beachten?

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist der gewöhnliche Aufenthalt der versicherten Person in Deutschland. Sie verlegen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in ein Nachbarland der Bundesrepublik Deutschland? Dann bleibt Ihr Leistungsanspruch bestehen. Beachten Sie jedoch hinsichtlich des Geltungsbereiches auch den nächsten Absatz.

Wo gilt die Versicherung?

Der geografische Geltungsbereich ist weltweit auf Reisen (beachten Sie hierzu auch den nächsten Absatz). Kein Versicherungsschutz besteht im Heimatland für:

- medizinische Leistungen gemäß Teil H – Medizinische und andere Kosten im Notfall
- Teil I – Krankenhaustagegeld
- Teil Q – Raub nach Bargeldabhebung.

Reisen, die ausschließlich innerhalb des Heimatlandes gemacht werden, sind in den anderen versicherten Abschnitten nur dann versichert, wenn Sie vor Reiseantritt eine Unterbringung für mindestens zwei Nächte in einem Hotel, Motel, Ferienlager, Pension, Ferienhaus oder einer ähnlichen Unterkunft zur Miete gebucht haben.

Als Heimatland gilt das Land, in welchem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Welche Reisen sind versichert? Wie ist die maximale Reisedauer?

Versichert ist jede Urlaubsreise oder jede Reise aus beruflichen Gründen, die Sie innerhalb des geografischen Geltungsbereiches und während des Versicherungszeitraums unternehmen.

Versicherungsschutz besteht für die ersten 60 Tage einer jeden Reise.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

Abschnitte P, R und S – Hole-in-one Versicherung, Einkaufsversicherung und Schlüsselverlust-Versicherung – gelten auch, wenn Sie sich nicht auf einer Reise befinden.

Welche Leistungen müssen mit der Kreditkarte bezahlt werden?

Alle Versicherungsleistungen gelten unabhängig von der Verwendung der Kreditkarte als Zahlungsmittel. Eine Ausnahme ist die Einkaufsversicherung (Teil R), in dieser ist die vollständige Bezahlung der Gegenstände mit Ihrer HVB Visa Infinite Card (Hauptkarte) oder HVB Visa Infinite Metal (Hauptkarte) oder HVB Visa Infinite Card für Firmenkunden Voraussetzung für den Versicherungsschutz.

Übersicht

Teil A – Reiseberatung

Reiseberatung gemäß VB-ERV/HVB Infinite 2016 Teil A

- Reiseinformationen: enthalten

Teil B – Reiseunterstützung

RundumSorglos-Service gemäß VB-ERV/HVB Infinite 2016 Teil B

- Hilfe bei Verlust von Reisezahlungsmitteln, Mobilfunkkarten und Reisedokumenten: enthalten
- Darlehen bei Verlust von Reisezahlungsmitteln: 5.000 EUR
- Hilfe bei unplanmäßigem Reiseverlauf: enthalten
- Informationsübermittlung an Dritte: enthalten
- Hilfe bei strafrechtlicher Verfolgung: enthalten

Teil C – Reiserücktritts-Versicherung

(Stornokosten- und Reiseabbruch-Versicherung)

- Stornokosten-Versicherung gemäß VB-ERV/HVB Infinite 2016 Teil C.1
 - Versicherungssumme (max. Reisepreis): 20.000 EUR pro Reise für alle versicherten Personen gemeinsam
 - Erstattung der Stornokosten
 - Erstattung der Umbuchungsgebühren: max. bis zur Höhe der Stornokosten
 - Erstattung des Einzelzimmerzuschlages: max. bis zur Höhe der Stornokosten
 - medizinische Stornoberatung: enthalten
 - Erstattung von Reisevermittlungsentgelten: max. 100 EUR
 - Leistung bei Kfz-Panne max. ein Tag vor Reiseantritt: Reisekosten bis 500 EUR pro Person zzgl. Mietfahrzeug bis insgesamt 1.000 EUR
- Reiseabbruch-Versicherung gemäß VB-ERV/HVB Infinite 2016 Teil C.2
 - Versicherungssumme (max. Reisepreis): 20.000 EUR pro Reise für alle versicherten Personen gemeinsam
 - Erstattung von ungenutzten Reiseleistungen
 - Erstattung von Mehrkosten der außerplanmäßigen Rückreise
 - Leistung bei Kfz-Panne während der Reise: Reisekosten bis 500 EUR pro Person zzgl. Mietfahrzeug bis insgesamt 1.000 EUR
 - zusätzliche Unterkunftskosten bei Erkrankung/Unfall: insgesamt bis 750 EUR bei ambulanter Behandlung/ insgesamt bis 1.500 EUR bei stationärer Behandlung

Teil D – Verpasste Abreise / verpasster Anschluss

- Verspätungsschutz während der Hinreise gemäß VB-ERV/HVB Infinite 2016 Teil C.1 Ziff. 8
 - bei Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel: Mehrkosten der Hinreise bis 500 EUR pro Person
 - bei Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel: Verpflegungskosten bis 100 EUR pro Person
- Verspätungsschutz während der Weiter- und Rückreise gemäß VB-ERV/HVB Infinite 2016 Teil C.2 Ziff. 7
 - bei Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel: Mehrkosten der Hinreise bis 500 EUR pro Person
 - bei Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel: Verpflegungskosten bis 100 EUR pro Person

Teil E – Verspätete Abreise

Verspäteter Reiseantritt gemäß VB-ERV/HVB Infinite 2016 Teil C.1 Ziff. 6

- Erstattungsgrenze: max. bis zur Höhe der Stornokosten

Teil F – Gepäckverspätung

Gepäckverspätung gemäß VB-ERV/HVB Infinite 2016 Teil J Ziff. 4

- Erstattungsgrenze 375 EUR pro Person

Teil G – Verweigerung des Boarding

Verpflegungersatz bei Überbuchung gemäß VB-ERV/HVB Infinite 2016 Teil G

- Erstattungsgrenze insgesamt 500 EUR

Teil H – Medizinische und andere Kosten im Notfall

Reise-Krankenversicherung gemäß VB-ERV/HVB Infinite 2016 Teil H

- Heilbehandlungen im Ausland: unbegrenzte Versicherungssumme
- Krankentransport / Krankenrücktransport: enthalten
- Reisegepäcktransport im Krankheitsfall: enthalten
- Medizinische Notrufzentrale: enthalten
- Kostenübernahmegarantie: 15.000 EUR (gem. Ziffer 11.3 Erhöhung möglich)
- Such-, Rettungs-, Bergungskosten: max. 10.000 EUR
- Krankenhausbesuch: An- und Rückreisekosten zzgl. max. 150 EUR Unterbringungskosten für max. zehn Tage
- Überführung im Todesfall: enthalten (alternativ: Bestattungskosten bis Überführungskosten)
- Erstattung Telefonkosten mit der Notrufzentrale: 25 EUR
- Erste psychologische Hilfestellung: enthalten
- Betreuung von mitreisenden Kindern oder betreuungsbedürftigen Personen: enthalten

Teil I – Krankenhaustagegeld

gemäß VB-ERV/HVB Infinite 2016 Teil H Ziff. 5

- Leistung: 25 EUR pro Tag, maximal 250 EUR

Teil J – Reisegepäckversicherung

gemäß VB-ERV/HVB Infinite 2016 Teil J

- Versicherungssumme 5.000 EUR pro Person, bei Kreuzfahrten 10.000 EUR pro Person
- Video- und Fotoapparate: bis max. 50 % der Versicherungssumme. Als aufgegebenes Gepäck nicht versichert.
- Handys und Smartphones: bis max. 50 % der Versicherungssumme. Als aufgegebenes Gepäck nicht versichert.
- EDV-Geräte und Software: bis max. 50 % der Versicherungssumme. Als aufgegebenes Gepäck nicht versichert.
- Schmucksachen und Kostbarkeiten: bis max. 50 % der Versicherungssumme. Nur im persönlichen Gewahrsam versichert.
- Sportgeräte: bis max. 50 % der Versicherungssumme
- Geschenke und Reiseandenken: bis max. 10 % der Versicherungssumme

Teil K – Reiseunfallversicherung

Verkehrsmittel-Unfallversicherung gemäß VB-ERV/HVB Infinite 2016 Teil K

- Versicherungsschutz besteht ausschließlich, wenn die versicherte Person während einer Reise als Fahrgast bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels einen Unfall erleidet.
- Versicherungssumme 500.000 EUR pro Person bei Tod oder Invalidität
- Kumul-Limit: Sind mehrere versicherte Personen von einem gemeinsamen Unfallereignis betroffen, so gilt insgesamt ein Kumul-Limit von 10 Mio. EUR als Höchstsumme der Versicherungsleistungen. Überschreitet die Summe der Ansprüche dieser versicherten Personen den vereinbarten Betrag, so wird die Leistung für jede einzelne versicherte Person im Verhältnis der Summe der vertraglichen Einzelansprüche zu diesem Betrag gekürzt.

Teil L – Reise-Haftpflichtversicherung

gemäß VB-ERV/HVB Infinite 2016 Teil L

- Versicherungssumme 2 Mio. EUR pro Versicherungsfall
- Austausch von Schlössern bei gemieteten Unterkünften: bis zu 5.000 EUR

Teil M – Rechtliche Kosten und Unterstützung auf Reisen

ERGO Rechtsschutzversicherung für Kreditkarteninhaber gemäß VB-ERGO/HVB Infinite 2016 Teil M

- Versicherungssumme 25.000 EUR pro Person
- telefonische Rechtserstberatung: enthalten

Teil N – Leistung im Katastrophenfall

bei Feuer oder Elementarereignissen am Urlaubsort gemäß VB-ERV/HVB Infinite 2016 Teil C.2 Ziff. 11

- außerplanmäßige Rückreise: gemäß Art und Qualität der ursprünglich gebuchten Leistung
- verlängerter Aufenthalt: gemäß Art und Qualität der ursprünglich gebuchten Leistung

Teil O – Geschäftsreiseversicherung

Versicherung für die Entsendung von Ersatzmitarbeitern bei Dienst- und Geschäftsreisen gemäß VB-ERV/HVB Infinite 2016 Teil O

- Umbuchungsgebühren für das nicht genutzte Ticket: enthalten
- Mehrkosten für ein zusätzliches Ticket für Hin-/Rückreise: Economy-Klasse

Teil P – Hole-in-one Versicherung

bei einem Ass während eines Golfspiels gemäß VB-ERV/HVB Infinite 2016 Teil P

- Bewirtungskosten bis max. 250 EUR

Teil Q – Raub nach Bargeldabhebung

Geldautomaten-Schutz gemäß VB-ERV/HVB Infinite 2016 Teil Q

- Versicherungssumme 300 EUR pro Versicherungsfall, max. 600 EUR pro Kalenderjahr

Teil R – Einkaufsversicherung

gemäß VB-ERV/HVB Infinite 2016 Teil R

- Versicherungssumme 3.000 EUR pro Versicherungsfall, max. 15.000 EUR pro Kalenderjahr
- vollständige Bezahlung der Waren mit der HVB Visa Infinite Card (Hauptkarte) oder HVB Visa Infinite Metal (Hauptkarte) oder HVB Visa Infinite Card für Firmenkunden Voraussetzung
- Mindestpreis pro Gegenstand: 100 EUR

Teil S – Schlüsselverlust-Versicherung

gemäß VB-ERV/HVB Infinite 2016 Teil S

- Versicherungssumme 250 EUR pro Versicherungsfall, max. 500 EUR pro Kalenderjahr
- zusätzlich Mietwagenkosten: 1.000 EUR pro Fall, max. 100 EUR pro Tag

Versicherungsbedingungen

Versicherungsbedingungen für Reiseversicherungen der ERGO Reiseversicherung AG (VB-ERV/HVB Infinite 2016) und der ERGO Versicherung AG (VB-ERGO/HVB Infinite 2016)

Die Regelungen der Allgemeinen Bestimmungen und das Glossar gelten für alle Reiseversicherungen der ERGO Reiseversicherung AG, im Folgenden kurz ERV genannt. Der jeweils abgeschlossene Versicherungsschutz ist in den Besonderen Teilen geregelt. Teil M (Rechtliche Kosten und Unterstützung auf Reisen) fällt nicht unter den Versicherungsschutz der ERV.

Die Regelungen der Allgemeinen Bestimmungen und das Glossar gelten auch für den Rechtsschutz der ERGO Versicherung AG, im Folgenden kurz ERGO genannt. Der hierzu abgeschlossene Versicherungsschutz ist im Besonderen Teil M (Rechtliche Kosten und Unterstützung auf Reisen) geregelt.

Allgemeine Bestimmungen

1 Wer ist versicherte Person?

Sie sind versicherte Person, solange Sie rechtmäßiger Inhaber einer gültigen HVB Visa Infinite Card (Hauptkarte) oder HVB Visa Infinite Metal (Hauptkarte) oder HVB Visa Infinite Card für Firmenkunden sind.

Mitversichert ist Ihre Familie. Dies sind: Ehepartner, Lebenspartner oder Lebensgefährte des Karteninhabers, all diese sofern sie an derselben Adresse wie der Karteninhaber gemeldet sind. Mitversichert sind deren Kinder, Stiefkinder oder Pflegekinder, all diese unter 19 Jahren, oder im Alter von 19 bis 25 Jahren, sofern sich diese in Vollzeitausbildung befinden. Alle versicherten Personen sind auch versichert, wenn sie unabhängig voneinander verreisen.

2 Wer ist Versicherungsnehmer?

Versicherungsnehmer ist die UniCredit Bank GmbH als Herausgeberin der HVB Visa Infinite Card (Hauptkarte) oder HVB Visa Infinite Metal (Hauptkarte) oder HVB Visa Infinite Card für Firmenkunden.

3 Für welche Reise haben Sie Versicherungsschutz?

Sie haben Versicherungsschutz für Ihre versicherte Reise. Teile P, R und S – Hole-in-one Versicherung, Einkaufsversicherung und Schlüsselverlust-Versicherung – gelten auch, wenn Sie sich nicht auf einer Reise befinden.

4 Wann beginnt und wann endet Ihr Versicherungsschutz?

4.1 Ihr Versicherungsschutz beginnt bei der Stornokosten-Versicherung (Teil C.1) mit Buchung der versicherten Reise und endet mit dem Reiseantritt.

4.2 Ihr Versicherungsschutz beginnt bei der Einkaufsversicherung (Teil R) mit Erwerb der Ware und endet 90 Tage nach Erwerb der Ware.

4.3 Bei den übrigen Versicherungssparten beginnt Ihr Versicherungsschutz mit dem vereinbarten Versicherungsbeginn, frühestens aber mit dem Antritt Ihrer Reise. Ihr Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt, spätestens aber, wenn Sie Ihre Reise beendet haben.

4.4 Können Sie Ihre Reise nicht wie geplant beenden, weil Gründe eingetreten sind, die Sie nicht zu vertreten haben? In diesem Fall verlängert sich Ihr Versicherungsschutz über den Zeitpunkt hinaus, der ursprünglich mit uns vereinbart wurde.

5 In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?

5.1 Sie haben keinen Versicherungsschutz bei Schäden durch Streik oder sonstige Arbeitskämpfmaßnahmen; Pandemien; Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung; durch Beschlagnahme und andere Eingriffe von hoher Hand; für Unfallfolgen bzw. Erkrankungen durch den Einsatz von CBRN-Waffen.

5.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden durch Krieg; Bürgerkrieg; kriegsähnliche Ereignisse; innere Unruhen. Sie befinden sich in einem Land, in dem überraschend eines dieser Ereignisse ausbricht? Dann haben Sie für die ersten 14 Tage nach Beginn des jeweiligen Ereignisses Versicherungsschutz. Diese Erweiterung gilt nicht, wenn Sie aktiv an einem dieser Ereignisse teilnehmen.

5.3 Sie reisen in ein Gebiet, für das zum Zeitpunkt Ihrer Einreise eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland ausgesprochen ist? Dann haben Sie keinen Versicherungsschutz. Sie befinden sich bereits in einem Gebiet, für das eine Reisewarnung ausgesprochen wird? Dann endet Ihr Versicherungsschutz mit Ablauf von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Reisewarnung.

5.4 Sie haben keinen Versicherungsschutz bzw. keinen Anspruch auf Assistance-Leistungen, soweit und solange dem auf die Vertragsparteien direkt anwendbare Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika erlassen werden, soweit solche Sanktionen bzw. Embargos mit europäischen und deutschen Rechtsvorschriften vereinbar sind.

5.5 Diese Ausschlüsse gelten zusätzlich zu den im jeweiligen Besonderen Abschnitt genannten Ausschlüssen.

6 Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

6.1 Sie müssen:

- a) alles vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte (Schadenminderungspflicht);
- b) uns den Schaden unverzüglich anzeigen;
- c) uns das Schadenereignis und die Folgen wahrheitsgemäß schildern;
- d) uns außerdem jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht ermöglichen;
- e) uns jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß erteilen.

6.2 Zum Nachweis haben Sie uns Originalbelege vorzulegen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden. Die Entbindung von der Schweigepflicht ist für Sie nur soweit verpflichtend, als die Kenntnis der Daten für die Beurteilung unserer Leistungspflicht oder unseres Leistungsumfangs erforderlich ist.

7 Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

7.1 Wir sind nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie eine der vorgenannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.

7.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie uns nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben.

7.3 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Soweit Sie eine Obliegenheit jedoch arglistig verletzen, sind wir keinesfalls zur Leistung verpflichtet.

8 Wann erhalten Sie die Zahlung?

8.1 Haben wir unsere Leistungspflicht festgestellt, erhalten Sie unverzüglich die Zahlung.

8.2 Kosten, die Sie in fremder Währung beglichen haben, erstatten wir Ihnen in Euro. Wir legen den Wechselkurs des Tages zugrunde, an dem Sie die Kosten gezahlt haben.

9 Was gilt, wenn Verpflichtungen Dritter bestehen?

9.1 Soweit im Versicherungsfall ein Dritter ersatzpflichtig ist, gehen diese Ansprüche auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.

9.2 Sie sind verpflichtet, die Ersatzansprüche nach 9.1 an uns abzutreten, soweit wir Sie entschädigen.

9.3 Stehen Ihnen Ersatzansprüche aus anderen privatrechtlichen Versicherungsverträgen oder vom Sozialversicherungsträger zu? Dann gehen diese Leistungsverpflichtungen vor. Melden Sie den Versicherungsfall bei uns, treten wir in Vorleistung und werden den Versicherungsfall bedingungsgemäß regulieren.

9.4 Ziff. 9.1, 9.2 und 9.3 gelten nicht für die Reiseunfall-Versicherung

10 Welches Recht wird angewandt?

Welches Gericht ist zuständig?

10.1 Für dieses Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

10.2 Wenn Sie etwas aus dem Vertragsverhältnis gerichtlich mit uns klären möchten, können Sie zwischen folgenden Gerichtsständen wählen:

- München (betreffend Versicherungsschutz der ERV) bzw. Düsseldorf (betreffend Versicherungsschutz der ERGO);
- dem Gericht am Ort Ihres Wohnsitzes bzw. Ihres gewöhnlichen Aufenthaltes zur Zeit der Klageerhebung.

10.3 Haben wir etwas mit Ihnen gerichtlich zu klären, ist das Gericht an Ihrem Wohnsitz bzw. Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt zuständig.

11 Welche Verjährungsfristen müssen Sie beachten?

11.1 Ihre Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Ihnen bekannt war bzw. bekannt sein musste.

11.2 Haben Sie Ihren Anspruch bei uns angezeigt? Dann ist die Verjährung so lange gehemmt, bis Ihnen unsere Entscheidung zugegangen ist.

12 Was müssen Sie bei der Abgabe von Willenserklärungen beachten?

Anzeigen und Willenserklärungen bedürfen der Textform (Brief, Fax, E-Mail), soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Glossar

Abbruch der Reise:

Eine Reise gilt als abgebrochen: wenn Sie den Aufenthalt endgültig beenden und nach Hause zurückreisen.

Angehörige:

Als Angehörige gelten:

- Ihr Ehe- bzw. Lebenspartner; Ihr Lebensgefährte in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.
- Ihre Kinder; Eltern; Adoptivkinder; Adoptiveltern; Pflegekinder; Pflegeeltern; Stiefkinder; Stiefeltern; Großeltern; Geschwister; Enkel; Tanten; Onkel; Nichten; Neffen; Schwiegereltern; Schwiegerkinder; Schwäger; Schwägerinnen.

Antritt der Reise:

Im Rahmen der Stornokosten- und Reiseabbruch-Versicherung ist die Reise angetreten, wenn Sie Ihre erste gebuchte Reiseleistung in Anspruch nehmen.

Als Antritt der Reise gilt in der Stornokosten-Versicherung im Einzelnen:

- bei einer Flugreise: der Check-in; beim Vorabend-Check-in die Sicherheitskontrolle des Reisenden am Reisetag;
- bei einer Schiffsreise: das Einchecken auf dem Schiff;
- bei einer Busreise: das Einsteigen in den Bus;
- bei einer Bahnreise: das Einsteigen in den Zug;
- bei einer Autoreise: die Übernahme eines Mietwagens oder eines Wohnmobils;
- bei Anreise mit dem eigenen Pkw: der Antritt der ersten gebuchten Reiseleistung; Beispiel: Übernahme der gebuchten Ferienwohnung.

Ist eine Transferleistung fester Bestandteil der Gesamtreise? Dann beginnt die Reise mit dem Antritt des Transfers (Einstieg in das Transfer-Verkehrsmittel). In allen übrigen Reiseversicherungen ist die Reise mit Ihrem Verlassen der Wohnung angetreten.

Arbeitsplatzwechsel:

Arbeitsplatzwechsel liegt vor, wenn ein Arbeitnehmer sein bisheriges Arbeitsverhältnis mit seinem Arbeitgeber auflöst und ein neues Arbeitsverhältnis beginnt. Die Versetzung innerhalb eines Unternehmens zählt nicht als Arbeitsplatzwechsel.

Arbeitsverhältnis:

Arbeitsverhältnis bezeichnet das durch einen Arbeitsvertrag geregelte sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber. Vom Versicherungsschutz umfasst sind die sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisse mit einer Wochenarbeitszeit von mindestens 15 Stunden. Sie müssen zumindest auf eine Dauer von einem Jahr angelegt sein.

Ausland:

Als Ausland gilt nicht das Land, in dem Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Auswärtiges Amt:

Das Auswärtige Amt bildet zusammen mit den Auslandsvertretungen den Auswärtigen Dienst. Das Auswärtige Amt veröffentlicht umfangreiche Informationen zu allen Staaten der Welt; Beispiel: Reise- und Sicherheitshinweise; Reisewarnungen. Die Kontaktdaten lauten:

- Postanschrift:** Auswärtiges Amt, 11013 Berlin
- Telefonzentrale:** +49 (0)30 18 170 (24-Stunden-Service)
- Fax:** +49 (0)30 18 17 34 02
- Internetadresse:** auswaertiges-amt.de

Betreuungspersonen:

Betreuungspersonen sind diejenigen, die Ihre mitreisenden oder nicht mitreisenden minderjährigen oder pflegebedürftigen Angehörigen betreuen; Beispiel: Au-pair.

Eingriffe von hoher Hand:

Eingriffe von hoher Hand sind Maßnahmen der Staatsgewalt; Beispiele hierfür sind: Beschlagnahme von exotischen Souvenirs durch den Zoll oder Einreiseverweigerung aufgrund fehlender vorgeschriebener Einreisepapiere.

Elementarereignisse:

Elementarereignisse sind: Explosion; Sturm; Hagel; Blitzschlag; Hochwasser; Überschwemmung; Lawinen; Vulkanausbruch; Erdbeben; Erdbeben.

Extremsportarten:

Extremsportarten sind insbesondere Rafting; Freeclimbing; Canyoning; Abseilaktionen und Höhlenbegehungen; Bergsteigen; Drachenfliegen; Gleitschirmfliegen; Fallschirmspringen.

Kontrolluntersuchungen:

Kontrolluntersuchungen sind regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen. Sie werden durchgeführt, um den Gesundheitszustand des Patienten festzustellen; Beispiel: Messung des Blutzuckerspiegels bei Diabeteserkrankung. Sie werden nicht aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt. Sie dienen nicht der Behandlung.

Medizinisch notwendig / Medizinisch notwendige Heilbehandlung:

1. Behandlungen und diagnostische Verfahren sind nur versichert, wenn sie alle folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie dienen einem diagnostischen, kurativen und/oder palliativen Zweck.
- Sie sind schulmedizinisch anerkannt und angemessen.
- Die medizinische Diagnose und/oder die verschriebene Behandlung müssen mit allgemein akzeptierten medizinischen Verfahren übereinstimmen. Nicht medizinisch notwendig sind insbesondere Behandlungen, die Sie gegen ärztlichen Rat vornehmen lassen.

2 Medizinische Leistungen oder Versorgungen müssen medizinisch notwendig und angemessen sein. Dies ist der Fall, wenn alle folgenden Punkte erfüllt sind:

- a) Sie sind erforderlich, um Ihren Zustand, Ihre Erkrankung oder Verletzung zu diagnostizieren oder zu behandeln.
- b) Die Beschwerden, die Diagnose und die Behandlung stimmen mit der zugrunde liegenden Erkrankung überein.
- c) Sie stellen eine angemessene Art und Stufe der medizinischen Versorgung dar.
- d) Sie werden über einen angemessenen Behandlungszeitraum hinweg erbracht.

Öffentliche Verkehrsmittel:

Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren; Mietwagen; Taxis; Kreuzfahrtschiffe.

Pandemie:

Eine Pandemie liegt vor, wenn auf weiten Teilen eines Kontinents oder mehrerer Kontinente eine infektiöse Erkrankung ausbricht. Die Weltgesundheitsorganisation muss dies feststellen.

Reiseantritt:

Siehe unter „Antritt der Reise“.

Reiseleistungen:

Als Reiseleistungen gelten beispielsweise gebuchte Hotelzimmer; Ferienwohnung; Wohnmobil; Hausboot; gecharterte Yacht; Flug; Schiffs-, Bus- oder Bahnfahrt.

Schule / Universität:

1 Schulen sind:

- a) alle Bildungseinrichtungen, die dazu geeignet sind, die gesetzliche Schulpflicht zu erfüllen;
- b) Bildungseinrichtungen, die zu folgenden Abschlüssen führen: qualifizierender Hauptschulabschluss; mittlere Reife; allgemeine Hochschulreife; fachbezogene Hochschulreife; sonstiger nach den jeweiligen Landesgesetzen für schulische Bildung anerkannter Schulabschluss;
- c) ausbildungsbegleitende Schulen;
- d) Schulen, in welchen ein weiterer von den Industrie- und Handelskammern oder den Handwerkskammern anerkannter Titel erworben werden kann; Beispiel: Meistertitel.

2 Universitäten sind:

alle Fachhochschulen und Universitäten, an denen ein akademischer Abschluss erworben werden kann.

Sportgeräte:

Sportgeräte sind alle Gegenstände, die Sie zum Ausüben einer Sportart benötigen, einschließlich Zubehör.

Umbuchungsgebühren:

Dies sind Gebühren, die Ihr Veranstalter/Vertragspartner fordert, weil Sie bei ihm Ihre Reise hinsichtlich des Reiseziels bzw. Reiseterrains umbuchen.

Unverzüglich:

ohne schuldhaftes Zögern.

Urlaubsort:

Als Urlaubsort gelten alle Orte einer Reise, an welchen Sie einen Aufenthalt gebucht haben. Urlaubsorte sind als politische Gemeinden einschließlich eines Umkreises von 50 km zu verstehen. Zusätzlich erfasst sind alle Verbindungsstrecken zwischen den Urlaubsorten und zurück zu Ihrem Heimatort.

Versicherungsnehmer:

Versicherungsnehmer ist die Person, die mit uns einen Versicherungsvertrag abgeschlossen hat.

Zeitwert:

Der Zeitwert ist der Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen.

Hiervon ziehen wir für den Zustand der Sache (Alter; Abnutzung; Gebrauch etc.) einen entsprechenden Betrag ab.

Besondere Teile

Teil A – Reiseberatung

Reiseberatung gemäß VB-ERV/HVB Infinite 2016

Sie benötigen Reiseinformationen?

Dann versorgen wir Sie vor und während Ihrer Reise auf Anfrage mit Informationen zu:

- a) aktuellen Visums- und Einreiseanforderungen für sämtliche Länder. Wenn Sie eine andere als die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, müssen wir Sie möglicherweise an die Botschaft oder das Konsulat des entsprechenden Landes verweisen;
- b) aktuellen Impfanforderungen für sämtliche Länder und Informationen zu aktuellen Warnungen der Weltgesundheitsorganisation;
- c) Wettervorhersagen für das Ausland;
- d) besonderen Sprachen, die am Reiseziel gesprochen werden;
- e) Zeitzonen und Zeitunterschieden;
- f) Öffnungszeiten der großen Banken einschließlich Informationen und Tipps zur Annahme verschiedener Währungen und der Hauptwährung des Zielortes.

Teil B – Reiseunterstützung

RundumSorglos-Service gemäß VB-ERV/HVB Infinite 2016

1 Haben Sie während Ihrer Reise einen der nachstehenden Notfälle?

Dann helfen wir Ihnen mit unserer Notrufzentrale im 24-Stunden-Service.

2 Wie helfen wir bei Verlust von Reisezahlungsmitteln, Mobilfunkkarten und Reisedokumenten?

2.1 Wir stellen den Kontakt zu Ihrer Hausbank her, wenn Sie während Ihrer Reise in eine finanzielle Notlage geraten. Voraussetzung ist: Ihre Reisezahlungsmittel wurden gestohlen, geraubt oder sind auf sonstige Art und Weise abhandengekommen.

a) Soweit es erforderlich ist, helfen wir bei der Übermittlung des von Ihrer Hausbank zur Verfügung gestellten Betrages.

b) Ist es uns nicht möglich, den Kontakt mit Ihrer Hausbank innerhalb von 24 Stunden herzustellen, gewähren wir Ihnen ein Darlehen bis zu 5.000 EUR. Sie müssen den Betrag innerhalb eines Monats nach Auszahlung an uns zurückzahlen.

2.2 Wenn Sie Ihre Kredit-, Bank- und Mobilfunkkarten verloren haben, helfen wir Ihnen bei der Sperrung der Karten. Wir haften nicht:

- a) für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung.
- b) für trotz Sperrung entstandene Vermögensschäden.

2.3 Wenn Sie Ihre Reisedokumente verlieren, helfen wir Ihnen bei der Ersatzbeschaffung.

3 Wie helfen wir, wenn Sie Ihre Reise nicht wie geplant antreten oder fortsetzen können?

3.1 Wenn Sie Ihre Reise nicht wie geplant antreten oder fortsetzen können, sind wir bei Umbuchungen behilflich oder organisieren Ihre Weiter- bzw. Rückreise und strecken die Mehrkosten vor.

3.2 Voraussetzung ist:

- a) Ihr Verkehrsmittel hat Verspätung, fällt aus oder Sie versäumen es.
- b) Ihr Verkehrsmittel ist überbucht.
- c) Sie müssen aufgrund eines Notfalls außerplanmäßig zurückreisen.

3.3 Der von uns verauslagte Betrag ist innerhalb eines Monats nach Auszahlung an die ERV zurückzuzahlen. Besteht ein Anspruch nach Teil C.2 Ziff. 2.1, zahlen Sie nur den Betrag zurück, der über diesen Anspruch hinausgeht.

4 Wie helfen wir Ihnen, wenn Dritte informiert werden müssen?

Sie müssen Ihren Reiseablauf ändern oder befinden sich in einer aktuellen Notlage? Dann informieren wir auf Wunsch Ihre Angehörigen oder Ihren Arbeitgeber.

5 Welche Informationen halten wir für Sie bereit?

5.1 Auf Ihre Anfrage nennen wir Ihnen die nächstgelegene diplomatische Vertretung (Anschrift und telefonische Erreichbarkeit).

5.2 Auf Ihre Anfrage informieren wir Sie über Reisewarnungen und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland.

6 Wie helfen wir Ihnen, wenn Sie strafrechtlich verfolgt werden?

Wenn Sie mit Haft bedroht werden oder verhaftet werden, helfen wir Ihnen, einen Anwalt und Dolmetscher zu finden. Wir strecken Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu insgesamt 5.000 EUR sowie gegebenenfalls eine Strafkaution bis zu 50.000 EUR vor. Die verauslagten Beträge müssen Sie uns spätestens einen Monat nach Auszahlung zurückzahlen, sofern keine Erstattung über den ERGO Rechtsschutz für Kreditkarteninhaber (gemäß VB-ERGO/HVB Infinite 2016 Teil M) erfolgt.

7 Sie möchten psychologische Hilfe?

Sie geraten in eine Notsituation und benötigen psychologischen Beistand? Dann leisten wir eine erste telefonische Hilfestellung.

Teil C – Reiserücktritts-Versicherung

C.1 Stornokosten-Versicherung

gemäß VB-ERV/HVB Infinite 2016

1 Was ist versichert?

1.1 Wir beraten Sie durch einen Reisemediziner im Rahmen unserer medizinischen Stornoberatung.

1.2 Wir entschädigen Sie bis insgesamt maximal zur Höhe der Versicherungssumme in folgenden Fällen:

1.3 Sie stornieren Ihre Reise.

1.4 Sie treten Ihre Reise verspätet an.

1.5 Ein öffentliches Verkehrsmittel verspätet sich während Ihrer Hinreise. Die Voraussetzungen für die einzelnen Fälle finden Sie in den nachfolgenden Ziffern.

1.6 Die Erstattung bis zur Höhe der Versicherungssumme gilt nur, wenn nachfolgend keine abweichende Summe genannt ist.

2 Was leisten wir mit der medizinischen Stornoberatung?

2.1 Wir beraten Sie in folgenden Fällen durch unsere medizinische Stornoberatung:

a) Sie erkranken nach Buchung Ihrer Reise.

b) Sie erleiden einen Unfall.

c) Sie werden schwanger.

d) Ihr Arzt stellt Ihre Impfunverträglichkeit fest.

2.2 Wir unterstützen Sie bei der Entscheidung, ob und wann Sie Ihre Reise stornieren sollten.

2.3 Stellt sich entgegen der Einschätzung unserer medizinischen Stornoberatung heraus, dass Sie Ihre Reise doch nicht antreten können? In diesem Fall müssen Sie Ihre Reise zu dem Zeitpunkt stornieren, an dem feststeht, dass Sie nicht reisefähig sind. Damit gilt Ihre Stornierung noch als unverzüglich.

2.4 Haben Sie Ihre Reise nicht storniert, obwohl die medizinische Stornoberatung dazu geraten hat? Dann tragen Sie das Risiko höherer Stornokosten selbst.

3 Was ist versichert, wenn Sie Ihre Reise stornieren müssen?

3.1 Wenn Sie Ihre Reise stornieren müssen, erstatten wir Ihnen die vertraglich geschuldeten Stornokosten. Das sind die Kosten, die Sie als Reisender dem Leistungsträger (Beispiel: Reiseveranstalter; Vermieter einer Ferienwohnung) schulden, wenn Sie Ihre gebuchte Reise stornieren.

3.2 Damit Sie die unter Ziff. 3.1 aufgeführte Leistung erhalten, müssen die folgenden Voraussetzungen alle erfüllt sein:

a) Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson.

b) Bei Abschluss der Versicherung war mit diesem Ereignis nicht zu rechnen.

c) Sie haben die Reise storniert, weil dieses Ereignis eingetreten ist.

d) Durch das Ereignis ist es Ihnen nicht zuzumuten, Ihre Reise planmäßig durchzuführen.

4 Welche Ereignisse sind versichert?

4.1 Versichert ist die unerwartete schwere Erkrankung. Unerwartet ist die Erkrankung dann, wenn sie nach Abschluss der Versicherung oder bei bestehendem Versicherungsvertrag nach Buchung der Reise erstmals auftritt.

4.2 Versichert ist die unerwartete Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung. Voraussetzung ist: In den letzten sechs Monaten vor Versicherungsabschluss oder bei bestehendem Versicherungsvertrag in den letzten sechs Monaten vor Buchung der Reise erfolgte keine Behandlung. Nicht als Behandlung zählen Kontrolluntersuchungen.

4.3 Erkrankungen können auch psychische Erkrankungen sein. Eine psychische Erkrankung gilt als schwer, wenn:

a) der gesetzliche oder private Krankenversicherungsträger eine ambulante Psychotherapie genehmigt;

b) sie durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachgewiesen wird;

c) eine stationäre Behandlung erfolgt.

4.4 Versicherte Ereignisse sind außerdem:

a) Tod;

b) eine schwere Unfallverletzung;

c) ein Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben im Rahmen des Transplantationsgesetzes;

d) Schwangerschaft;

e) Impfunverträglichkeit;

f) Bruch von Prothesen;

g) Lockerung von implantierten Gelenken;

h) erheblicher Schaden am Eigentum durch: Feuer; Wasserrohrbruch; Elementarereignisse; Straftat eines Dritten. Voraussetzung ist: Ihre Anwesenheit oder die einer mitreisenden Risikoperson ist erforderlich, um den Schaden festzustellen;

i) die betriebsbedingte Kündigung. Sie möchten trotzdem reisen? Dann erstatten wir Ihnen anstelle der Stornokosten den Restreisepreis. Das ist der versicherte Gesamtreisepreis abzüglich der geschuldeten oder schon geleisteten Anzahlung. Wir erstatten den Restreisepreis maximal bis zur Höhe der vertraglich geschuldeten Stornokosten bei Eintritt des versicherten Ereignisses.

j) Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses einschließlich Arbeitsplatzwechsel;

k) konjunkturbedingte Kurzarbeit. Voraussetzung ist: Sie sind oder eine Risikoperson ist für einen Zeitraum von mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten von konjunkturbedingter Kurzarbeit betroffen. Außerdem muss sich der monatliche Brutto-Vergütungsanspruch aufgrund der Kurzarbeit um mindestens 35 % verringern.

l) eine gerichtliche Ladung;

m) wenn vor der Reise der Reisepass oder Personalausweis gestohlen wird und ein Ersatzdokument nicht rechtzeitig beschafft werden kann. Voraussetzung ist: Das entwendete Dokument ist zwingend für die Reise erforderlich.

n) der Beginn des Bundesfreiwilligendienstes; des freiwilligen sozialen Jahres; des freiwilligen ökologischen Jahres;

o) Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung an einer Schule/Universität. Voraussetzung ist: Die Wiederholungsprüfung fällt unerwartet in die versicherte Reisezeit; oder sie findet innerhalb von 14 Tagen nach planmäßigem Reiseende statt.

p) bei Klassenreisen: Ihr endgültiger Austritt aus dem Klassenverband, bevor die versicherte Reise beginnt.

5 Wer sind Ihre Risikopersonen?

Ihre Risikopersonen sind:

5.1 Ihre Angehörigen und die Angehörigen Ihres Lebensgefährten;

5.2 Betreuungspersonen, die Ihre nicht mitreisenden minderjährigen oder pflegebedürftigen Angehörigen betreuen;

5.3 Sie haben Ihre Reise für maximal vier Personen und bis zu zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder gebucht: Dann sind Ihre Mitreisenden und deren Angehörige und Betreuungspersonen Risikopersonen. In allen anderen Fällen gelten nur Ihre Angehörigen, die Angehörigen Ihres Lebensgefährten und Betreuungspersonen als Ihre Risikopersonen.

6 Was ist bei verspätetem Reiseantritt versichert?

6.1 Müssen Sie Ihre Reise verspätet antreten, weil Sie oder eine Risikoperson von einem versicherten Ereignis betroffen wurden? Dann erstatten wir:

a) Ihre nachgewiesenen Mehrkosten der Hinreise. Versichert sind die Mehrkosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Hinreise;

b) Ihre nicht genutzten Reiseleistungen abzüglich der Hinreisekosten.

c) Wir erstatten insgesamt maximal bis zur Höhe der Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise anfallen.

7 Was erstatten wir bei Autopanne oder Unfall?

7.1 Ihr Kraftfahrzeug wird maximal einen Tag vor Antritt Ihrer Reise aufgrund Unfall oder Panne fahruntauglich? Und Sie müssen Ihre Reise deshalb verspätet antreten? Dann erstatten wir Ihnen die nachgewiesenen Kosten für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen oder zusätzliche Reisekosten bis maximal 500 EUR pro Person. Zudem erstatten wir die Kosten für ein Mietfahrzeug in vergleichbarer Kfz-Klasse bis 1.000 EUR.

7.2 Das Kraftfahrzeug gilt als Ihr Kraftfahrzeug:

a) wenn es auf Sie zugelassen ist;

b) wenn Sie ein Firmen- oder Leasingfahrzeug privat nutzen dürfen.

8 Was ist im Verspätungsschutz während der Hinreise versichert?

8.1 Verspätet sich ein öffentliches Verkehrsmittel um mehr als zwei Stunden und Sie versäumen dadurch Ihr erstes versichertes Verkehrsmittel? Dann erstatten wir Ihnen die Mehrkosten der Hinreise bis zu 500 EUR pro Person. Wir erstatten diese nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten Verkehrsmittel.

8.2 Verzögert sich Ihre Hinreise um mehr als zwei Stunden, weil sich ein öffentliches Verkehrsmittel verspätet? Dann erstatten wir Ihnen die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft). Maximal erhalten Sie 100 EUR pro Person.

9 Sind Reisevermittlungsentgelte versichert?

9.1 Versichert ist ein vertraglich geschuldetes Reisevermittlungsentgelt bis zu 100 EUR je Person. Voraussetzung ist: Der Vermittler hat das Vermittlungsentgelt bereits bei der Reisebuchung vereinbart und es ist bei der Höhe der Versicherungssumme berücksichtigt.

9.2 Wir erstatten Ihnen das Reisevermittlungsentgelt nur dann, wenn Sie gleichzeitig einen Anspruch auf Ersatz der Stornokosten haben.

10 Sind Umbuchungsgebühren versichert?

Sie möchten lieber umbuchen als Ihre Reise stornieren? Dann erstatten wir Ihnen die Umbuchungsgebühren. Wir leisten höchstens bis zur Höhe der Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise anfallen. Voraussetzung ist: Sie haben einen Anspruch auf Erstattung der Stornokosten.

11 Ist der Einzelzimmerzuschlag versichert?

11.1 Sie haben mit einer bei uns versicherten Risikoperson ein Doppelzimmer gebucht und diese muss die Reise stornieren? In diesem Fall erstatten wir Ihnen den Einzelzimmerzuschlag. Voraussetzung ist: Sie entscheiden sich, die Reise allein anzutreten.

11.2 Wir leisten höchstens bis zur Höhe der Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise anfallen. Voraussetzung ist: Sie haben einen Anspruch auf Erstattung der Stornokosten.

12 Was ist nicht versichert?

Wir leisten nicht:

12.1 bei einer psychischen Reaktion;

a) auf ein Kriegereignis; innere Unruhen; einen Terrorakt; ein Flugunglück;

b) auf die Befürchtung von Kriegereignissen; inneren Unruhen; Terrorakten;

12.2 bei Suchterkrankungen;

12.3 für Stornoentgelte; Beispiel: Bearbeitungsgebühren für eine Reise stornierung oder Servicegebühren, die Ihnen Ihr Reisevermittler berechnet, weil Sie Ihre Reise stornieren;

12.4 für sonstige Bearbeitungsgebühren; Beispiel: Bearbeitungsgebühren der Fluggesellschaft, die nicht schon bei Buchung ausgewiesen und mitversichert sind;

12.5 für die Gebühren zur Erteilung eines Visums;

12.6 für Abschussprämien bei Jagdreisen.

13 Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

13.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.

13.2 Sie sind verpflichtet, die Stornokosten möglichst niedrig zu halten. Ist ein versichertes Ereignis eingetreten, müssen Sie deshalb Ihre Reise unverzüglich stornieren; spätestens jedoch, bevor sich die Stornokosten erhöhen. Die Höhe der Stornokosten bei Eintritt des versicherten Ereignisses und wann sie sich erhöhen, ersehen Sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Ihres Leistungsträgers (Beispiel: Reiseveranstalter; Vermieter einer Ferienwohnung) oder in einzelvertraglichen Regelungen.

13.3 Haben Sie die medizinische Stornoberatung eingeschaltet und

a) empfiehlt diese, die Reise zu stornieren? Dann sind Sie verpflichtet, Ihre Reise unverzüglich zu stornieren.

b) Sie können entgegen der Einschätzung des Reisemediziners Ihre Reise doch nicht antreten? In diesem Fall stornieren Sie Ihre Reise zu dem Zeitpunkt, an dem feststeht, dass Sie nicht reisen können. Damit haben Sie Ihre Reise rechtzeitig storniert.

13.4 Um Ihren Versicherungsfall bearbeiten zu können, müssen Sie oder bei Tod Ihr Rechtsnachfolger die folgenden Unterlagen bei uns einreichen:

a) Wir benötigen immer: Versicherungsnachweis; Buchungsunterlagen; das ausgefüllte Schadensformular; Schadennachweise (Beispiel: Stornokostenrechnung); den Nachweis über das Reisevermittlungsentgelt;

b) bei unerwarteter schwerer Erkrankung; schwerer Unfallverletzung; Schwangerschaft; Impfunverträglichkeit; Bruch von Prothesen; Lockerung von implantierten Gelenken: ein ärztliches Attest mit Diagnose und Behandlungsdaten;

c) bei Diebstahl und Verkehrsunfall: eine Kopie der Anzeige bei der Polizei;

d) eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit des Objektes im Falle der Stornierung:

- einer Ferienwohnung;

- eines Mietwagens;

- eines Wohnmobils;

- eines Wohnwagens;

- bei Bootscharter.

e) Alle weiteren versicherten Ereignisse müssen Sie durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen.

13.5 Im Einzelfall können wir Sie auffordern, uns eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit, die Behandlungshistorie (Krankenblatt) oder ein fachärztliches Attest einzureichen. Wir können Sie auch auffordern, Ihre Reiseunfähigkeit durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen.

14 Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

14.1 Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.

14.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

14.3 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

15 Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?

In diesem Tarif haben Sie keine Selbstbeteiligung zu tragen.

16 Wie hoch müssen Sie die Versicherungssumme abschließen?

Die Versicherungssumme pro versicherter Reise muss Ihrem vollen vereinbarten Reisepreis einschließlich versicherter Reisevermittlungsentgelte (Versicherungswert) entsprechen.

17 Welche Folgen hat es, wenn Sie eine zu niedrige Versicherungssumme wählen?

Ist bei Eintritt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert? Dann liegt eine Unterversicherung vor. Sie erhalten von uns nur eine anteilige Entschädigung. Wir haften nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

C.2 Reiseabbruch-Versicherung

gemäß VB-ERV / HVB Infinite 2016

1 Was ist versichert?

Wir entschädigen Sie:

a) wenn Sie Ihre Reise außerplanmäßig beenden müssen;

b) wenn Sie Ihre Reise unterbrechen müssen;

c) wenn sich ein öffentliches Verkehrsmittel während Ihrer Weiter- oder Rückreise verspätet;

d) wenn Sie Ihren Aufenthalt verlängern müssen;

e) wenn Sie Ihre Rundreise unterbrechen müssen;

f) bei Feuer oder Elementarereignissen während Ihrer Reise.

2 Was ist versichert, wenn Sie Ihre Reise abbrechen oder außerplanmäßig beenden müssen?

2.1 Sie müssen Ihre Reise vorzeitig abbrechen? Dann erstatten wir Ihnen den anteiligen Reisepreis für Ihre nicht genutzten Reiseleistungen vor Ort. Wir erstatten maximal bis zu der Höhe der Versicherungssumme, die Ihr Tarif vorsieht.

2.2 Wenn Sie Ihre Reise nicht planmäßig beenden können, erstatten wir Ihnen die zusätzlichen Kosten der Rückreise. Versichert sind die Mehrkosten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Rückreise.

2.3 Damit Sie die unter Ziff. 2.1 und 2.2 aufgeführten Leistungen erhalten, müssen die folgenden Voraussetzungen alle erfüllt sein:

a) Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson.

b) Bei Antritt der Reise war mit diesem Ereignis nicht zu rechnen.

c) Sie haben die Reise abgebrochen bzw. unplanmäßig beendet, weil dieses Ereignis eingetreten ist.

d) Durch das Ereignis ist es Ihnen nicht zuzumuten, Ihre Reise planmäßig durchzuführen bzw. zu beenden.

3 Wie helfen wir Ihnen, wenn Sie Ihre Reise abbrechen oder verspätet zurückreisen müssen?

3.1 Wir organisieren Ihre Rückreise und strecken die Mehrkosten vor. Voraussetzung ist: Sie oder Risikopersonen können die Reise aus einem versicherten Grund nach Ziff. 4 nicht planmäßig beenden.

3.2 Der von uns verauslagte Betrag ist innerhalb eines Monats nach Auszahlung an die ERV zurückzuzahlen. Besteht ein Anspruch nach Ziff. 4, zahlen Sie nur den Betrag zurück, der über diesen Anspruch hinausgeht.

4 Welche Ereignisse sind versichert?

4.1 Versichert ist die unerwartete schwere Erkrankung. Unerwartet ist eine Erkrankung dann, wenn sie erstmals auftritt, nachdem die Reise angetreten wurde.

4.2 Versichert ist die unerwartete Verschlechterung einer Erkrankung, die bei Antritt der Reise bereits bestand. Voraussetzung ist: In den letzten sechs Monaten vor Reiseantritt erfolgte keine Behandlung. Nicht als Behandlung zählen Kontrolluntersuchungen.

4.3 Erkrankungen können auch psychische Erkrankungen sein. Eine psychische Erkrankung gilt als schwer, wenn einer der folgenden Fälle vorliegt:

a) Der gesetzliche oder private Krankenversicherungsträger hat eine ambulante Psychotherapie genehmigt.

b) Sie ist durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachgewiesen.

c) Es erfolgt eine stationäre Behandlung.

4.4 Versicherte Ereignisse sind außerdem:

a) Tod;

b) eine schwere Unfallverletzung;

c) ein Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben im Rahmen des Transplantationsgesetzes;

d) Schwangerschaft;

e) Bruch von Prothesen;

f) Lockerung von implantierten Gelenken,

g) erheblicher Schaden am Eigentum durch Feuer; Wasserrohrbruch; Elementarereignisse; Straftat eines Dritten. Voraussetzung ist: Ihre Anwesenheit oder die einer mitreisenden Risikoperson ist erforderlich, um den Schaden festzustellen.

5 Wer sind Ihre Risikopersonen?

Risikopersonen für Sie sind:

5.1 Ihre Angehörigen und die Angehörigen Ihres Lebensgefährten.

5.2 Betreuungspersonen, die Ihre nicht mitreisenden minderjährigen oder pflegebedürftigen Angehörigen betreuen.

5.3 Sie haben Ihre Reise für maximal vier Personen und bis zu zwei weitere mitreisende minderjährige Kinder gebucht: Dann sind Ihre Mitreisenden und deren Angehörige und Betreuungspersonen Risikopersonen. In allen anderen Fällen gelten nur Ihre Angehörigen, die Angehörigen Ihres Lebensgefährten und Betreuungspersonen als Ihre Risikopersonen.

6 Was erstatten wir bei Autopanne oder Unfall?

6.1 Ihr Kraftfahrzeug wird während Ihrer Reise aufgrund von Unfall oder Panne fahruntauglich? Und Sie können Ihre Reise deshalb nicht planmäßig fortsetzen? Dann erstatten wir die nachgewiesenen Kosten für nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen oder zusätzliche Reisekosten bis maximal 500 EUR pro Person. Zudem erstatten wir die Kosten für ein Mietfahrzeug in vergleichbarer Kfz-Klasse bis 1.000 EUR.

6.2 Das Kraftfahrzeug gilt als Ihr Kraftfahrzeug:

a) wenn es auf Sie zugelassen ist;

b) wenn Sie ein Firmen- oder Leasingfahrzeug privat nutzen dürfen.

7 Was ist im Verspätungsschutz während der Weiter- und Rückreise versichert?

7.1 Verspätet sich ein öffentliches Verkehrsmittel um mehr als zwei Stunden und Sie versäumen dadurch Ihr Anschlussverkehrsmittel? Dann erstatten wir Ihnen die Mehrkosten der Weiter- bzw. Rückreise bis zu 500 EUR pro Person. Wir erstatten diese nach Art und Qualität des ursprünglich gebuchten und versicherten Verkehrsmittels.

7.2 Verzögert sich Ihre Reise um mehr als zwei Stunden, weil sich ein öffentliches Verkehrsmittel verspätet? Dann erstatten wir Ihnen die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft). Maximal erhalten Sie 100 EUR pro Person.

8 Sind zusätzliche Unterkunftskosten versichert?

8.1 Wird eine mitreisende Risikoperson wegen unerwarteter schwerer Erkrankung oder wegen einer schweren Unfallverletzung stationär behandelt? Und Sie müssen deshalb Ihre Reise unterbrechen bzw. verlängern? Dann erstatten wir Ihnen die nachgewiesenen zusätzlichen Unterkunftskosten bis zu 1.500 EUR.

8.2 Wegen unerwarteter schwerer Erkrankung oder wegen einer schweren Unfallverletzung müssen Sie oder eine mitreisende Risikoperson ambulant behandelt werden? Dann erstatten wir Ihnen die nachgewiesenen zusätzlichen Unterkunftskosten bis zu 750 EUR.

8.3 Wir erstatten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Unterkunft. Die Kosten für den stationären Aufenthalt sind jedoch über diesen Bedingungsteil nicht versichert. Beachten Sie hierzu die Leistungen der Reise-Krankenversicherung (gemäß VB-ERV / HVB Infinite 2016 Teil H).

9 Wann erstatten wir nicht genutzte Reiseleistungen, wenn eine stationäre Behandlung während der Reise nötig wird?

Wegen unerwarteter schwerer Erkrankung oder wegen einer schweren Unfallverletzung werden Sie oder eine mitreisende Risikoperson stationär behandelt? Und deshalb müssen Sie Ihre Reise unterbrechen? In diesem Fall erstatten wir den anteiligen Reisepreis für von Ihnen nicht in Anspruch genommene Reiseleistungen.

10 Was ist versichert, wenn Sie Ihre Rundreise unterbrechen müssen?

Sie müssen Ihre Reise unterbrechen, weil Sie oder Risikopersonen von einem versicherten Ereignis nach Ziff. 4 betroffen sind? Dann erstatten wir Ihnen die Nachreisekosten zum Anschluss an das nächste planmäßige Zwischenziel. Sie erhalten von uns die Nachreisekosten bis zum Wert der noch nicht genutzten Reiseleistungen. Maximal erstatten wir jedoch bis zur Höhe der Versicherungssumme, die Ihr Tarif vorsieht.

11 Was ist versichert bei Feuer oder Elementarereignissen am Urlaubsort?

Sie können Ihre Reise nicht planmäßig beenden, weil Feuer oder Elementarereignisse am Urlaubsort Ihnen die Rückreise unmöglich machen? Dann erstatten wir Ihnen die Mehrkosten für:

11.1 Die außerplanmäßige Rückreise.

11.2 Den verlängerten Aufenthalt. Wir erstatten nach Art und Qualität der ursprünglich gebuchten und versicherten Reiseleistung.

12 Was ist nicht versichert?

Wir leisten nicht:

12.1 bei einer psychischen Reaktion;

a) auf ein Kriegereignis; innere Unruhen; einen Terrorakt; ein Flugunglück;

b) auf die Befürchtung von Kriegereignissen, inneren Unruhen oder Terrorakten.

12.2 bei Suchterkrankungen;

12.3 für die Gebühren zur Erteilung eines Visums;

12.4 für Abschussprämien bei Jagdreisen.

13 Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

13.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.

13.2 Damit wir Ihren Versicherungsfall bearbeiten können, müssen Sie oder bei Tod Ihr Rechtsnachfolger die folgenden Unterlagen bei uns einreichen:

a) Wir benötigen immer: Versicherungsnachweis; Buchungunterlagen; das ausgefüllte Schadensformular; Schadennachweise (Beispiel: Rechnungen);

b) bei unerwarteter schwerer Erkrankung; schwerer Unfallverletzung; Schwangerschaft; Bruch von Prothesen; Lockerung von implantierten Gelenken: ein ärztliches Attest mit Diagnose und Behandlungsdaten eines Arztes am Aufenthaltsort;

c) bei Diebstahl und Verkehrsunfall: eine Kopie der Anzeige bei der Polizei,

d) Alle weiteren versicherten Ereignisse müssen Sie durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen.

14 Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

14.1 Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.

14.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

14.3 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

15 Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?

In diesem Tarif haben Sie keine Selbstbeteiligung zu tragen.

16 Wie hoch müssen Sie die Versicherungssumme abschließen?

Die Versicherungssumme pro versicherte Reise muss Ihrem vollen vereinbarten Reisepreis einschließlich versicherter Reisevermittlungsentgelte (Versicherungswert) entsprechen.

17 Welche Folgen hat es, wenn Sie eine zu niedrige Versicherungssumme wählen?

Ist bei Eintritt des Versicherungsfalles die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert? Dann liegt eine Unterversicherung vor. Sie erhalten von uns nur eine anteilige Entschädigung. Wir haften nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

Teil D – Verpasste Abreise / verpasster Anschluss

Verspätungsschutz während der Hin-, Rück- und Weiterreise gemäß VB-ERV / HVB Infinite 2016

→ Teil C.1 Ziff. 8 Verspätungsschutz während der Hinreise gemäß VB-ERV / HVB Infinite 2016

→ Teil C.2 Ziff. 7 Verspätungsschutz während der Weiter- und Rückreise gemäß VB-ERV / HVB Infinite 2016

Teil E – Verspätete Abreise

Verspäteter Reiseantritt gemäß VB-ERV / HVB Infinite 2016

→ Teil C.1 Ziff. 6 Verspäteter Reiseantritt gemäß VB-ERV / HVB Infinite 2016

Teil F – Gepäckverspätung

Gepäckverspätung gemäß VB-ERV / HVB Infinite 2016

→ Teil J Ziff. 4 gemäß VB-ERV / HVB Infinite 2016

Teil G – Verweigerung des Boarding

Verpflegungersatz bei Überbuchung gemäß VB-ERV / HVB Infinite 2016

1 Was ist versichert?

Sie haben innerhalb der bekannt gegebenen Check-in-Zeiten für einen bestätigten geplanten Flug eingecheckt oder haben dies versucht? Und Ihnen ist das Boarding aufgrund einer Überbuchung verweigert worden? Dann erstatten wir Ihnen insgesamt für alle versicherten Personen bis 500 EUR für Kosten, die Ihnen für Essen im Restaurant und Erfrischungen, die Sie zwischen der ursprünglich geplanten Abflugzeit und Ihrer tatsächlichen Abflugzeit zu sich nehmen, entstehen.

2 Welche Kosten sind von der Erstattung ausgeschlossen?

Wir erstatten nicht:

a) Kosten oder Gebühren, die Ihnen die Fluggesellschaft erstattet;

b) Kosten oder Gebühren, die entstehen, wenn die Verweigerung nicht ungewollt und / oder zwingend notwendig ist.

3 Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

3.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.

3.2 Sie sind verpflichtet, sich von der Fluggesellschaft bestätigen zu lassen, dass Sie wegen einer Überbuchung nicht reisen konnten. Aus der Bestätigung muss außerdem die Zeit bis zum nächsten verfügbaren Flug hervorgehen.

3.3 Für die entstandenen Kosten im Restaurant und für Erfrischungen müssen Sie Originalbelege beibringen.

4 Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

4.1 Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.

4.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

4.3 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

Teil H – Medizinische und andere Kosten im Notfall

Reise-Krankenversicherung gemäß VB-ERV / HVB Infinite 2016

1 Was ist versichert?

1.1 Sie sind während Ihrer Reise erkrankt oder haben einen Unfall erlitten? Dann erstatten wir die Kosten für:

a) Heilbehandlungen im Ausland;

b) Kranken- und Gepäckrücktransporte;

c) Bestattung im Ausland oder die Überführung;

1.2 Haben Sie während Ihrer Reise einen medizinischen Notfall? Dann helfen wir Ihnen mit unserer Notrufzentrale im 24-Stunden-Service.

1.3 In der Reise-Krankenversicherung haben Sie abweichend zu Ziff. 5.1 der Allgemeinen Bestimmungen Versicherungsschutz bei Pandemien. Dies gilt nicht, wenn bereits bei Ihrer Einreise in das Zielgebiet eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland bestand.

2 Was erstatten wir bei Heilbehandlungen im Ausland?

2.1 Heilbehandlungskosten und Arzneimittel: Versichert sind medizinisch notwendige Heilbehandlungen, die von Ärzten durchgeführt oder verordnet werden. Die Heilbehandlungen und Arzneimittel müssen schulmedizinisch anerkannt sein. Alternative Heilbehandlungen sind versichert, wenn keine schulmedizinischen Methoden oder Arzneimittel zur Verfügung stehen.

2.2 Wir erstatten die Kosten für:

a) stationäre Behandlungen im Krankenhaus einschließlich Operationen;

b) ambulante Heilbehandlungen;

c) Arznei-, Heil- und Verbandsmittel;

d) schmerzstillende Zahnbehandlungen einschließlich Zahnfüllungen in einfacher Ausfertigung;

e) Reparaturen von vorhandenem Zahnersatz und vorhandenen Zahnprothesen;

f) provisorischen Zahnersatz bzw. provisorische Zahnprothesen nach einem Unfall;

g) Herzschrittmacher und Prothesen: wenn diese während der Reise erstmals erforderlich werden und notwendig sind, um Ihre Transportfähigkeit zu gewährleisten;

h) Hilfsmittel, die während der Reise erstmals notwendig werden; Beispiel: Gehhilfen; Miete eines Rollstuhls.

2.3 Übersteigt eine Heilbehandlung oder eine sonstige Maßnahme das medizinisch notwendige Maß? Dann können wir unsere Leistung auf einen angemessenen Betrag herabsetzen. Die berechneten Honorare und Gebühren dürfen den in dem betreffenden Land als allgemein üblich und angemessen betrachteten Umfang nicht übersteigen. Andernfalls können wir die Erstattung auf die landesüblichen Sätze kürzen.

2.4 Telefonkosten: Sie müssen mit unserer Notrufzentrale Kontakt aufnehmen? Dann erstatten wir Ihnen die Telefonkosten bis 25 EUR je Versicherungsfall.

3 Was erstatten wir bei Schwangerschaft im Ausland?

3.1 Wir erstatten die im Ausland angefallenen Kosten für:

a) ärztliche Behandlung von Schwangerschaftskomplikationen;

b) medizinisch bedingte Schwangerschaftsunterbrechungen;

c) Entbindung bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche;

d) Fehlgeburt bis einschließlich der 36. Schwangerschaftswoche;

e) Heilbehandlungen für Ihr neugeborenes Kind bei Frühgeburten bis zur 36. Schwangerschaftswoche.

3.2 Ist die Schwangerschaft während der Reise eingetreten? Dann erstatten wir die im Ausland anfallenden Kosten für:

a) maximal fünf Vorsorgeuntersuchungen;

b) zwei Ultraschalluntersuchungen. Wir erstatten die Kosten für weitere, wenn diese wegen besonderer Umstände medizinisch notwendig sind.

c) ärztliche Behandlung von Schwangerschaftskomplikationen;

d) ambulante oder stationäre Entbindung. Wir erstatten die Mehrkosten für einen Kaiserschnitt, wenn dieser medizinisch notwendig ist.

e) medizinisch bedingte Schwangerschaftsunterbrechungen;

f) Geburtshelfer und Hebammen;

g) postnatale Versorgung der Mutter und des Neugeborenen.

4 Sie möchten psychologische Hilfe?

Sie geraten in eine Notsituation und benötigen psychologischen Beistand? Dann leisten wir eine erste telefonische Hilfestellung.

5 Wann zahlen wir Krankenhaustagegeld?

Sie müssen im Ausland stationär behandelt werden? Dann erhalten Sie zusätzlich ein Krankenhaustagegeld von 25 EUR pro Tag, insgesamt maximal 250 EUR je Versicherungsfall.

6 Ein Kind muss stationär behandelt werden?

Muss ein minderjähriges mitreisendes Kind stationär behandelt werden? Dann erstatten wir die Kosten für die Unterbringung einer Begleitperson im Krankenhaus.

7 Sind Sie über das Reiseende hinaus transportunfähig?

Dann übernehmen wir die Behandlungskosten bis zum Tag Ihrer Transportfähigkeit.

8 Was leisten wir bei Krankenrücktransport und Kranken-transport?

8.1 Wir organisieren Ihren medizinisch sinnvollen und vertretbaren Krankenrücktransport mit medizinisch adäquaten Transportmitteln. Wir übernehmen hierfür die Kosten. Wir bringen Sie an Ihren Wohnort oder in das Ihrem Wohnort nächstgelegene geeignete Krankenhaus.

8.2 Wir bringen Ihr Reisegepäck zu Ihrem Wohnort, sofern ein Krankenrücktransport für Sie erfolgt.

8.3 Wir erstatten die Kosten für Ihren medizinisch notwendigen Krankentransport in ein geeignetes Krankenhaus im Ausland:

- a) zum stationären Aufenthalt;
- b) zur ambulanten Erstversorgung.

9 Was erstatten wir im Todesfall?

9.1 Auf Wunsch Ihrer Angehörigen organisieren wir Ihre Überführung. Die Überführung erfolgt an den vor Reiseantritt letzten Wohnsitz. Hierfür übernehmen wir die Kosten.

9.2 Alternativ organisieren wir die Bestattung im Ausland. Wir übernehmen die Bestattungskosten bis zur Höhe, die eine Überführung kostet.

9.3 Wir bringen Ihr Gepäck an Ihren vor Reiseantritt letzten Wohnort zurück.

10 Sie möchten zur ärztlichen Versorgung oder zu Arzneimitteln beraten werden?

10.1 Sie haben vor oder während Ihrer Reise Fragen zur ärztlichen Versorgung im Ausland?

10.2 Wir informieren Sie über die Möglichkeiten der ärztlichen Versorgung. Soweit es uns möglich ist, nennen wir Ihnen einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt.

10.3 Wir beraten Sie über:

- a) Arzneimittel, die während der Reise notwendig werden.
- b) Ersatzpräparate, wenn Ihre Arzneimittel, die Sie während der Reise benötigen, abhanden kommen.

11 Wie helfen wir bei Krankenhausaufenthalten?

11.1 Über einen von uns beauftragten Arzt stellen wir den Kontakt zu den behandelnden Ärzten im Krankenhaus her. Falls es erforderlich ist, ziehen wir Ihren Hausarzt hinzu. Wir sorgen für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Wenn Sie es wünschen, informieren wir Ihre Angehörigen.

11.2 Sie sind voraussichtlich länger als fünf Tage im Krankenhaus? Dann organisieren wir auf Wunsch die Reise einer Ihnen nahestehenden Person zum Ort des Krankenhauses und zurück an den Wohnort. Wir übernehmen die Kosten für die Hin- und Rückreise. Zusätzlich erstatten wir die Kosten für die Unterbringung der anreisenden Person bis zu 150 EUR für maximal zehn Tage.

11.3 Wir geben gegenüber dem Krankenhaus, in dem Sie behandelt werden, eine Kostenübernahmegarantie bis zu 15.000 EUR ab. Wir übernehmen die Abrechnung mit dem Krankenhaus. Soweit wir nicht erstattungspflichtig sind, müssen von uns verauslagte Kosten von Ihnen innerhalb eines Monats nach Rechnungsstellung zurückgezahlt werden. Sind wir erstattungspflichtig, werden wir die Kostenübernahmegarantie bei Bedarf erhöhen.

12 Sie können mitreisende Kinder oder betreuungsbedürftige Personen nicht mehr betreuen?

Sie können minderjährige Kinder oder betreuungsbedürftige Personen während der Reise aufgrund Erkrankung, Unfallverletzung oder Tod nicht mehr betreuen? Dann organisieren wir die Rückreise der Kinder oder der betreuungsbedürftigen Personen und übernehmen hierfür die Mehrkosten. Alternativ organisieren wir die Reise einer Ihnen nahestehenden Person an den Aufenthaltsort und zurück an den Wohnort. Wir übernehmen die Kosten für die Hin- und Rückreise.

13 Sind Such-, Rettungs- und Bergungskosten versichert?

Sie erleiden einen Unfall und müssen deshalb gesucht, gerettet oder geborgen werden? Dann erstatten wir hierfür die Kosten bis zu 10.000 EUR .

14 Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind:

- a) Heilbehandlungen, die ein Grund für die Reise waren;
- b) Heilbehandlungen, von denen Sie schon vor Beginn Ihrer Reise wussten, dass diese während der Reise durchgeführt werden müssen; Beispiel: Dialysen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn Sie die Reise unternehmen müssen, weil Ihr Ehepartner, Lebenspartner oder ein Verwandter ersten Grades verstorben ist.
- c) Anschaffung und Reparatur von Sehhilfen und Hörgeräten;
- d) auf Ihrem Vorsatz beruhende Krankheiten und Verletzungen einschließlich deren Folgen;
- e) Behandlung von Alkohol-, Drogen- und anderen Suchtkrankheiten einschließlich Entzugs- und Entwöhnungsbehandlungen;
- f) Akupunktur, Fango und Massagen;
- g) Pflegebedürftigkeit und Verwahrung;
- h) Psychoanalytische und psychotherapeutische Behandlung sowie Hypnose;
- i) Behandlungen durch Ehe- bzw. Lebenspartner, Eltern oder Kinder. Nachgewiesene Sachkosten werden tarifgemäß erstattet.

15 Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

15.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.

15.2 Sie bzw. im Todesfall Ihre Rechtsnachfolger müssen unverzüglich Kontakt zu unserer Notrufzentrale aufnehmen:

- a) vor Beginn einer stationären Heilbehandlung;
 - b) vor Durchführung von Krankenrücktransporten;
 - c) vor Bestattungen im Ausland oder vor Überführungen im Todesfall;
 - d) wenn mitreisende Kinder oder betreuungsbedürftige Personen nicht mehr betreut werden können.
- 15.3 Sie sind verpflichtet, uns die Rechnungen im Original oder Zweitschriften mit einem Erstattungsnachweis eines anderen Leistungsträgers vorzulegen.

16 Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

16.1 Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.

16.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

16.3 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

17 Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?

In diesem Tarif haben Sie keine Selbstbeteiligung zu tragen.

18 Was passiert im Falle von Ansprüchen gegen andere Versicherungsunternehmen?

Verlieren Sie Ihre Prämienrückerstattung aus einem anderen Kranken-Versicherungsvertrag, weil sich dieses Versicherungsunternehmen zu unseren Gunsten an der Erstattung beteiligt? Dann werden wir entweder auf die Kostenteilung verzichten oder diesen Schaden ausgleichen.

Teil I – Krankenhaustagegeld

Krankenhaustagegeld gemäß VB-ERV / HVB Infinite 2016

→ Teil H Ziff. 5 Krankenhaustagegeld gemäß VB-ERV/HVB Infinite 2016

Teil J – Reisegepäckversicherung

Reisegepäckversicherung gemäß VB-ERV / HVB Infinite 2016

1 Was ist versichert?

Versichert ist Ihr Reisegepäck. Zum Reisegepäck gehören:

- a) Ihr persönlicher Reisebedarf;
- b) Sportgeräte;
- c) Geschenke;
- d) Reiseandenken.

2 Wann besteht Versicherungsschutz?

2.1 Wir entschädigen Sie, wenn Ihr mitgeführtes Reisegepäck während der Reise abhandenkommt oder beschädigt wird durch:

- a) Straftat eines Dritten;
- b) Unfall des Transportmittels;
- c) Feuer oder Elementarereignisse.

2.2 Wir entschädigen Sie, wenn Ihr aufgegebenes Reisegepäck abhandenkommt oder beschädigt wird. Voraussetzung ist: Das Reisegepäck befindet sich in Gewahrsam:

- a) eines Beförderungsunternehmens;
- b) eines Beherbergungsbetriebes;
- c) einer Gepäckaufbewahrung.

3 In welcher Höhe leisten wir Entschädigung?

Im Versicherungsfall erstatten wir Ihnen maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme:

- a) für abhanden gekommene oder zerstörte Sachen: den Zeitwert;
- b) für beschädigte Sachen: die notwendigen Reparaturkosten und gegebenenfalls eine verbleibende Wertminderung. Maximal erhalten Sie den Zeitwert.
- c) für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger: den Materialwert;
- d) bei amtlichen Ausweisen und Visa: die amtlichen Gebühren der Wiederbeschaffung.

4 Was ist versichert, wenn Ihr Reisegepäck verspätet ankommt?

Ihr aufgegebenes Reisegepäck wurde verzögert befördert und erreicht den Bestimmungsort mindestens sechs Stunden nach Ihnen? Dann erstatten wir Ihnen Ihre Auslagen für Ersatzkäufe bis zu 375 EUR je Person. Versichert sind Ersatzkäufe, die notwendig sind, um die Reise fortzuführen.

5 Was ist nicht oder nur eingeschränkt versichert?

5.1 Nicht versichert sind:

- a) Schäden durch Vergessen; Liegen-, Hängen-, Stehenlassen; Verlieren;
- b) Brillen; Kontaktlinsen; Hörgeräte und Prothesen;
- c) Geld; Wertpapiere; Fahrkarten und Dokumente aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa;
- d) Vermögensfolgeschäden;

e) Schäden, die durch Ihre vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalles entstehen. Haben Sie den Versicherungsfall grob fahrlässig herbeigeführt, dann können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere Ihres Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie den Versicherungsfall nicht grob fahrlässig herbeigeführt haben.

5.2 Eingeschränkt versichert sind:

- a) Video- und Fotoapparate; Handys; Smartphones; EDV-Geräte; Software einschließlich Zubehör. Diese sind als mitgeführtes Reisegepäck bis insgesamt 50 % der Versicherungssumme versichert. Sind sie als Reisegepäck aufgegeben, besteht kein Versicherungsschutz.
- b) Schmucksachen und Kostbarkeiten. Diese sind nur dann versichert, wenn sie in einem ortsfesten, verschlossenen Behältnis (Beispiel: Safe) eingeschlossen sind. Oder wenn sie im persönlichen Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden. Wir leisten Entschädigung bis insgesamt 50 % der Versicherungssumme.
- c) Sportgeräte einschließlich Zubehör. Soweit sie sich in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden, sind sie nicht versichert. In allen anderen Fällen sind sie bis insgesamt 50 % der Versicherungssumme versichert.
- d) Geschenke und Reiseandenken sind bis insgesamt 10 % der Versicherungssumme versichert.

5.3 Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck während des Zeltens und Campings besteht nur auf offiziell eingerichteten Campingplätzen.

5.4 Reisegepäck ist im abgestellten Kraftfahrzeug während der Reise versichert. Voraussetzung ist:

a) Das Gepäck wird aus dem verschlossenen Kraftfahrzeug gestohlen. Zum Kraftfahrzeug gehören auch daran angebrachte, verschlossene Gepäckboxen.

b) Zusätzlich tritt der Schaden zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr ein. Bei Fahrtunterbrechungen, die nicht länger als jeweils zwei Stunden dauern, besteht jederzeit Versicherungsschutz.

6 Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

6.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.

6.2 Sie sind verpflichtet, Versicherungsnachweis und Buchungsunterlagen der Reise bei uns einzureichen.

6.3 Sie müssen Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle vor Ort anzeigen. Ist dies nicht möglich, muss die Anzeige bei der am nächsten erreichbaren Polizeidienststelle erfolgen. Der Anzeige müssen Sie eine Liste aller in Verlust geratenen Sachen beifügen. Lassen Sie sich dies bestätigen. Sie müssen uns eine Bescheinigung darüber einreichen.

6.4 Sie sind verpflichtet, Schäden an aufgegebenem Reisegepäck unverzüglich bei einer dieser Stellen zu melden:

- a) beim Beförderungsunternehmen;
- b) beim Beherbergungsbetrieb;
- c) bei der Gepäckaufbewahrung.

6.5 Äußerlich nicht erkennbare Schäden müssen Sie dort schriftlich anzeigen, sobald Sie diese entdeckt haben. Dies müssen Sie innerhalb der jeweiligen Reklamationsfrist, spätestens innerhalb von sieben Tagen nach Aushändigung des Reisegepäckstücks, tun. Sie müssen uns darüber entsprechende Bescheinigungen vorlegen.

6.6 Sie sind verpflichtet, sich die Verspätung Ihres Reisegepäcks vom Beförderungsunternehmen bestätigen zu lassen. Sie müssen uns darüber eine Bescheinigung einreichen. Ersatzkäufe müssen Sie uns durch Rechnungen nachweisen.

7 Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

7.1 Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.

7.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

7.3 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

8 Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?

In diesem Tarif haben Sie keine Selbstbeteiligung zu tragen.

Teil K – Reiseunfallversicherung

Verkehrsmittel-Unfallversicherung gemäß VB-ERV/HVB Infinite 2016

1 Was ist versichert?

1.1 Wenn Sie während einer Reise als Fahrgast bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels einen Unfall erleiden, der zu Ihrem Tod oder dauernder Invalidität führt, unterstützen wir Sie bzw. Ihre Rechtsnachfolger mit den vereinbarten Hilfe- und Geldleistungen.

1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn Sie durch ein plötzlich von außen auf Ihren Körper einwirkendes Ereignis unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleiden.

1.3 Ein Unfall liegt auch vor, wenn durch erhöhte Kraftanstrengung:

- a) eines Ihrer Gelenke verrenkt wird;
- b) Ihre Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

1.4 Als Unfall gilt ebenfalls, wenn Sie bei der rechtmäßigen Verteidigung oder der Bemühung zur Rettung von Menschen, Tieren oder Sachen einen plötzlichen Gesundheitsschaden erleiden.

2 Wann und in welchem Umfang leisten wir, wenn der Unfall zu Ihrer dauerhaften Invalidität führt?

2.1 Wann liegt Invalidität vor? Invalidität liegt vor, wenn Ihre körperliche und geistige Leistungsfähigkeit unfallbedingt dauerhaft beeinträchtigt ist. Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird. Zudem kann eine Änderung des Zustands nicht erwartet werden.

2.2 Ihre Invalidität muss innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall:

- a) eintreten;
- b) von einem Arzt schriftlich festgestellt und bei uns geltend gemacht werden.

2.3 Wie bemessen wir den Umfang der Invalidität?

a) Wenn Sie Ihre Sinnesorgane oder Körperteile verlieren oder diese vollständig funktionsunfähig werden, gelten folgende Invaliditätsgrade:

- Arm 70 %
- Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks. 65 %
- Arm unterhalb des Ellenbogengelenks 60 %
- Hand 55 %
- Daumen. 20 %
- Zeigefinger 10 %
- anderer Finger 5 %
- Bein über der Mitte des Oberschenkels 70 %
- Bein bis zur Mitte des Oberschenkels 60 %
- Bein bis unterhalb des Knies 50 %
- Bein bis zur Mitte des Unterschenkels 45 %
- Fuß 40 %
- große Zehe 5 %
- andere Zehe 2 %
- Auge 50 %
- Gehör auf einem Ohr 30 %
- Geruchssinn 10 %
- Geschmackssinn. 5 %
- Stimme 50 %
- Niere. 20 %
- Milz 10 %

b) Sie verlieren Ihre Sinnesorgane oder Körperteile teilweise oder diese werden teilweise funktionsunfähig? Dann gilt der entsprechende Teil des unter 2.3 a) genannten Prozentsatzes.

c) Ist ein Körperteil oder Sinnesorgan nicht unter 2.3 a) aufgeführt? Dann bemisst sich der Grad der Invalidität danach, wie weit Ihre normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei berücksichtigen wir ausschließlich medizinische Gesichtspunkte.

d) Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane schon vor Ihrem Unfall dauerhaft beeinträchtigt? In diesem Fall mindern wir den Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität. Diese bemessen wir nach den vorstehenden Maßstäben.

e) Wenn mehrere Sinnesorgane oder Körperteile durch den Unfall dauerhaft betroffen sind, werden die Invaliditätsgrade bis maximal 100 % zusammengerechnet.

3 Wann können Sie die Zahlung der Invaliditätsleistung beanspruchen?

3.1 Wenn Ihre Heilbehandlung noch nicht abgeschlossen ist, können Sie die Zahlung aufgrund Invalidität frühestens ein Jahr nach dem Unfall verlangen.

3.2 Sie senden uns alle Unterlagen zu, die wir für die Bemessung des Invaliditätsgrades benötigen. Wir erklären dann innerhalb von drei Monaten, ob und in welcher Höhe wir Ihren Anspruch anerkennen.

3.3 Wenn Sie innerhalb eines Jahres nach dem Unfall aufgrund des Unfalls versterben, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung. Es besteht ein Anspruch auf die Todesfallleistung.

3.4 Wenn Sie innerhalb eines Jahres nach dem Unfall aus anderen Ursachen versterben, haben Ihre Erben Anspruch auf die

Invaliditätsleistung. Der Invaliditätsgrad bemisst sich nach den letzten ärztlichen Befunden. Dasselbe gilt, wenn der Tod nach mehr als einem Jahr eintritt, auf den Grund kommt es nicht an.

3.5 Wenn wir den Anspruch anerkennen, zahlen wir die Kapitalleistung innerhalb von zwei Wochen. Bei vollständiger Invalidität zahlen wir die volle Versicherungssumme. Bei Teilinvalidität zahlen wir den entsprechenden Teil der Versicherungssumme.

4 Was leisten wir, wenn der Unfall innerhalb eines Jahres zu Ihrem Tod führt?

In diesem Fall zahlen wir an Ihre Erben oder die von Ihnen Begünstigten die vereinbarte Versicherungssumme.

5 Wann können Ihre Erben oder die von Ihnen Begünstigten die Zahlung der Todesfallleistung beanspruchen?

5.1 Wir bekommen alle Unterlagen, die wir als Nachweis über den Versicherungsfall benötigen. Dann erklären wir innerhalb eines Monats, ob und in welcher Höhe wir den Anspruch anerkennen.

5.2 Wenn wir den Anspruch anerkennen, zahlen wir unverzüglich.

6 Kann der Invaliditätsgrad neu bemessen werden?

6.1 Sie und wir können den Grad Ihrer Invalidität jährlich neu bemessen lassen. Dies gilt für maximal drei Jahre nach dem Unfallereignis.

6.2 Sie müssen dies innerhalb von einem Monat nach unserer Erklärung über unsere Leistungspflicht nach Ziff. 3.2 tun.

6.3 Wir müssen es mit unserer Erklärung nach Ziff. 3.2 ausüben.

6.4 Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als wir sie bislang erbracht haben? Dann verzinsen wir den Mehrbetrag mit 5 % jährlich.

7 Was ist nicht versichert?

7.1 Nicht versichert sind:

- a) Unfälle durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, Schlaganfälle oder Krampfanfälle;
- b) Unfälle durch Trunkenheit mit einem Blutalkohol von mindestens 1,1 Promille oder Betäubungsmittelkonsum;
- c) Unfälle als Luftfahrzeugführer;
- d) Unfälle als Fahrer, Beifahrer oder Insasse eines Motorfahrzeugs bei Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt. Auch die dazugehörigen Übungsfahrten sind ausgeschlossen.
- e) Unfälle, die Ihnen dadurch zustoßen, dass Sie vorsätzlich eine Straftat ausführen oder versuchen;
- f) Unfälle aufgrund versuchten Suizids und dessen Folgen.

7.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Gesundheitsschäden, die Sie durch Heilmaßnahmen, Eingriffe am Körper, Strahlen oder Infektionen erleiden. Anders, wenn diese durch den Unfall bedingt sind.

8 Welche Obliegenheiten haben Sie im Versicherungsfall?

8.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.

8.2 Sie müssen uns unverzüglich über den Unfall informieren und sich von den von uns beauftragten Ärzten untersuchen lassen. Die Kosten hierfür übernehmen wir.

8.3 Sie müssen die Ärzte, die Sie behandelt oder untersucht haben, ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Dies gilt auch für andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden.

9 Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

9.1 Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.

9.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

9.3 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

Teil L – Reise-Haftpflichtversicherung

Reise-Haftpflichtversicherung gemäß VB-ERV/HVB Infinite 2016

1 Was ist versichert?

1.1 Wir schützen Sie vor den Folgen von Haftpflichtrisiken während der Reise. Werden Sie wegen eines Personen- oder Sachschadens von einem Dritten in Anspruch genommen, prüfen wir, ob und in welchem Umfang Sie dem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts zum Schadenersatz verpflichtet sind.

1.2 Versicherungsfall ist das Schadensereignis, das unmittelbar zur Schädigung des Dritten geführt hat. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadensereignis führt, kommt es nicht an.

1.3 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts als Privatperson aus Gefahren des täglichen Lebens. Dies gilt nur, soweit kein Ausschluss nach Ziff. 2 vorliegt.

1.4 Ergibt unsere Prüfung, dass die Ansprüche gegen Sie unbeeinträchtigt sind, wehren wir sie ab.

1.5 Steht Ihre Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns fest, stellen wir Sie von berechtigten Ansprüchen frei. Wir begleichen diese unverzüglich.

1.6 Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn Sie durch Gesetz, rechtskräftiges Urteil, Anerkenntnis oder Vergleich zur Entschädigung verpflichtet sind. Geben Sie ohne unsere Zustimmung ein Anerkenntnis ab, bindet es uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis bestanden hätte. Gleiches gilt für Vergleiche, die Sie ohne unsere Zustimmung schließen.

1.7 Unsere Entschädigung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt. Mehrere Schadenereignisse gelten als ein Versicherungsfall, wenn sie auf dieselbe Ursache zurückzuführen sind.

1.8 Wir sind bevollmächtigt, alle Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben, die uns zur Abwicklung des Schadens oder zur Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinen. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche, führen wir den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten. Unsere Aufwendungen für diese Kosten rechnen wir nicht auf die Versicherungssumme an.

1.9 Übersteigt der berechtigte Schadenersatzanspruch die Versicherungssumme? In diesem Fall tragen wir die Kosten des Rechtsstreits im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche.

2 Was ist nicht versichert?

Wir leisten nicht für:

2.1 Schäden, die Sie oder Mitversicherte vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

2.2 Gefahren, die in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit einer von Ihnen vorsätzlich und widerrechtlich begangenen Straftat.

2.3 Schäden, die Sie selbst erleiden (sog. Eigenschäden).

2.4 Schäden, die Sie mitversicherten Personen zufügen.

2.5 Schäden, die Sie Ihren Angehörigen zufügen.

2.6 Ansprüche auf Gehalt; Ruhegehalt; Lohn oder sonstige festgesetzte Bezüge; Verpflegung; ärztliche Behandlung im Falle der Dienstbehinderung und Fürsorgeansprüche.

2.7 Ansprüche, die aufgrund Ihrer dienstlichen oder beruflichen Tätigkeit, Ihres Amtes oder Ehrenamtes gegen Sie geltend gemacht werden.

2.8 Schäden, die durch Ihre gefährliche Beschäftigung entstehen.

2.9 Schäden, die durch den Gebrauch eines Kraft-, Luft- oder motorisierten Wasserfahrzeugs verursacht werden. Dabei ist es unerheblich, ob Sie Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer des Fahrzeugs sind.

2.10 Abweichend von § 103 VVG Schäden, die Sie anderen durch grob fahrlässiges Übertragen von Krankheiten zufügen.

2.11 Schäden durch Ihr Halten oder Hüten von Tieren.

2.12 Ansprüche aus Vertragserfüllung und öffentlich-rechtliche Ansprüche.

2.13 Schäden durch das Abhandenkommen von Sachen.

2.14 Schäden an von Ihnen gemieteten, gepachteten, geleasteten oder geliehenen Sachen. Schäden an gemieteten Unterkünften sind versichert. Außerdem Schäden an mobilen Einrichtungsgegenständen in Hotels; Ferienwohnungen; Ferienhäusern; Schiffskabinen; ähnlichen Unterkünften. Versichert sind dabei auch Schäden durch das Abhandenkommen von Schlüsseln für die genannten Unterkünfte. In diesen Fällen zahlen wir für den Austausch von Schlössern bis zu 5.000 EUR. Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes.

2.15 Ansprüche wegen Vermögensschäden, die gegen Sie aus Ratschlägen oder Empfehlungen aller Art geltend gemacht werden.

2.16 Schäden, die Sie als Jäger verursachen.

2.17 Schäden, die im Zusammenhang mit von Ihnen ausgeübten Extremsportarten stehen.

2.18 Schäden, die durch Ihre Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeugrennen verursacht werden oder bei Ihrer Vorbereitung dazu.

2.19 Ansprüche im Zusammenhang mit Ihrer Vorbereitung oder Teilnahme an Box- oder Ringkämpfen oder der Ausübung von Kampfsportarten.

3 Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

3.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.

3.2 Sie müssen uns über jeden Versicherungsfall innerhalb einer Woche nach Kenntniserlangung informieren.

3.3 Sie müssen:

a) nach Möglichkeit den Schaden abwenden oder mindern. Dabei müssen Sie unsere Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.

b) uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte vorlegen und uns bei der Schadensermittlung und -regulierung unterstützen;

c) uns alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, mitteilen. Alle dafür angeforderten Schriftstücke müssen Sie uns zusenden.

3.4 Benachrichtigen Sie uns zusätzlich unverzüglich, wenn ein Dritter einen Haftpflichtanspruch gegen Sie geltend macht. Das gilt auch, wenn ein staatsanwaltliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet wird. Oder ein Mahnbescheid gegen Sie erlassen wird oder eine gerichtliche Streitverkündung erfolgt.

3.5 Erhalten Sie einen Mahnbescheid eines Anspruchstellers auf Schadenersatz, müssen Sie form- und fristgerecht widersprechen. Auch bei einer Verfügung von Verwaltungsbehörden müssen Sie form- und fristgerecht Rechtsbehelfe einlegen. Unsere Weisung sollen Sie hierzu nicht abwarten.

3.6 Nimmt ein Dritter Sie gerichtlich in Anspruch, müssen Sie uns die Führung des Verfahrens überlassen.

4 Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

4.1 Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.

4.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

4.3 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, kann der Versicherungsschutz vollständig oder teilweise entfallen. Voraussetzung hierfür ist: Wir haben Sie mit einer gesonderten Mitteilung in Textform auf diese Folge hingewiesen.

4.4 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

5 Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?

In diesem Tarif haben Sie keine Selbstbeteiligung zu tragen.

Teil M – Rechtliche Kosten und Unterstützung auf Reisen

ERGO Rechtsschutzversicherung für Kreditkarteninhaber gemäß VB-ERGO / HVB Infinite 2016

Was ist versichert?

- Wir erbringen für Sie die für die Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen erforderlichen Leistungen.

- Ihr Rechtsschutz beinhaltet auch die telefonische Rechtserstberatung. Im Rechtsschutzfall empfehlen wir Ihnen auf Wunsch einen geeigneten Rechtsanwalt.

1 Welche Leistungen bietet mein Rechtsschutz für Kreditkarteninhaber?

Die Rechtsschutzversicherung für Kreditkarteninhaber bietet folgende Leistungen:

1.1 Schadenersatz-Rechtsschutz, um Schadenersatzansprüche geltend zu machen. Diese dürfen nicht auch auf einer Vertragsverletzung beruhen;

1.2 Erweiterte Telefonberatung

Die erweiterte Telefonberatung beinhaltet die vorsorgliche telefonische Erstberatung im Schadenersatz-Rechtsschutz. Diese Leistung können Sie also ohne Eintritt eines Rechtsschutzfalles in Anspruch nehmen. Die Ausschlüsse vom Versicherungsschutz gelten nicht. Wir vermitteln die Anwaltskanzlei, die Sie telefonisch berät.

2 Welchen Umfang haben die Leistungen?

2.1 Wir übernehmen:

2.1.1. bei Eintritt des Rechtsschutzfalles im Inland die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwaltes. Wir tragen diese Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichtes ansässigen Rechtsanwaltes. Wir tragen zudem die Fahrtkosten Ihres Rechtsanwaltes zu Ihnen bis zu einer Entfernung von 50 km (mobiler Anwalt). Voraussetzung ist, dass Sie Ihren Rechtsanwalt wegen Erkrankung oder Unfall nicht aufsuchen können. Diese Fahrtkosten tragen wir einschließlich Tage- und Abwesenheitsgeld bis zur Höhe der Sätze, die für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwälte gelten. Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und nehmen Sie vor diesem Gericht Ihre Interessen wahr, gilt: Wir tragen entweder weitere Kosten für einen in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt oder Reisekosten Ihres Anwaltes zum Ort des zuständigen Gerichtes. Diese weiteren Kosten tragen wir bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der nur den Schriftverkehr mit Ihrem Anwalt am Ort des zuständigen Gerichtes führt. Wenn Ihr Rechtsanwalt eine Gebühr für eine Beratung berechnet, tragen wir die gesetzliche Vergütung bis zu einer Höhe von 250 EUR. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Anrechnung der Gebühr bleiben unberührt;

2.1.2. bei Eintritt eines Rechtsschutzfalles im Ausland die Vergütung eines für Sie tätigen Rechtsanwaltes. Voraussetzung ist, dass dieser Rechtsanwalt am Ort des zuständigen Gerichtes ansässig oder im Inland zugelassen ist. Wenn er im Inland zugelassen ist, gilt: Wir tragen die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort Ihr Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. Wir tragen zudem die Fahrtkosten Ihres Rechtsanwaltes zu Ihnen bis zu einer Entfernung von 50 km (mobiler Anwalt). Voraussetzung ist, dass Sie Ihren Rechtsanwalt wegen Erkrankung oder Unfall nicht aufsuchen können. Diese Fahrtkosten tragen wir einschließlich Tage- und Abwesenheitsgeld bis zur Höhe der Sätze, die für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwältinnen gelten. Wohnen Sie mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für Sie tätig, gilt: Wir tragen weitere Kosten für einen in Ihrem Landgerichtsbezirk ansässigen Rechtsanwalt. Wir tragen diese weiteren Kosten bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwaltes, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt.

Ist der Rechtsschutzfall durch einen Kraftfahrzeugunfall im europäischen Ausland eingetreten, gilt: Wir tragen auch eine entstandene Geschäftsgebühr des inländischen Rechtsanwaltes. Voraussetzung ist, dass eine Rechtsverfolgung im Ausland notwendig wurde. Eine Regulierung vor dem Regulierungsbeauftragten bzw. vor der Einigungsstelle im Inland muss also ergebnislos geblieben sein;

2.1.3. die Gerichtskosten. Dies gilt einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden. Wir übernehmen zudem die Kosten des Gerichtsvollziehers.

2.1.4. die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens. Wir übernehmen diese Gebühren bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichtes erster Instanz entstehen.

2.1.5. die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden. Dies gilt einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden. Wir übernehmen zudem die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungswege.

2.1.6. die Kosten Ihrer Reisen zu einem ausländischen Gericht. Voraussetzung ist, dass Ihr Erscheinen als Beschuldigter oder Partei vorgeschrieben ist. Ihr Erscheinen muss zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich sein. Wir übernehmen diese Kosten bis zur Höhe der Sätze, die für Geschäftsreisen deutscher Rechtsanwältinnen gelten.

2.1.7. die Kosten, die Ihrem Gegner entstanden sind, um seine rechtlichen Interessen wahrzunehmen. Voraussetzung ist, dass Sie diese erstatten müssen.

2.2 Sie können die Übernahme der von uns zu tragenden Kosten verlangen, sobald Sie nachweisen, dass Sie zu deren Zahlung verpflichtet sind. Gleiches gilt, sobald Sie nachweisen, dass Sie diese Verpflichtung bereits erfüllt haben. Kosten, die Sie in fremder Währung beglichen haben, erstatten wir in Euro. Grundlage ist der Wechselkurs des Tages, an dem Sie diese Kosten gezahlt haben.

2.3 Wir übernehmen nicht:

2.3.1. Kosten, die Sie ohne Rechtspflicht übernommen haben.

2.3.2. Kosten, die im Zusammenhang mit einer gütlichen Einigung (Vergleich) entstanden sind. Wir übernehmen diese Kosten aber, wenn sie dem Verhältnis zwischen dem von Ihnen angestrebten Ergebnis und dem tatsächlich erreichten Ergebnis entsprechen. Dabei ist ausschließlich das wirtschaftliche Ergebnis maßgeblich; andere Überlegungen, wie z. B. die Vermeidung einer Beweisaufnahme oder das Prozesskostenrisiko, sind nicht zu berücksichtigen. Wenn eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist, tragen wir auch diese Kosten.

2.3.3. Kosten, die aufgrund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel (z. B. Urteil, Vollstreckungsbescheid) entstehen.

2.3.4. Kosten aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels (z. B. Urteil, Vollstreckungsbescheid) eingeleitet werden.

2.3.5. Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 250 EUR.

2.3.6. Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn unser Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde.

2.3.7. Kosten, die im Rahmen von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen bei gewerblich genutzten Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen entstehen. Dies gilt für Kosten, die für eine erforderliche umweltbedingte Beseitigung und Entsorgung von Schadstoffen und Abfällen entstehen.

2.3.8. Kosten, die bei Teileintrittspflicht auf den nicht gedeckten Teil entfallen. Treffen Ansprüche zusammen, für die teils Versicherungsschutz besteht, teils nicht, gilt: Wir tragen nur den Teil der angefallenen Kosten, der dem Verhältnis des Wertes des gedeckten Teils zum Gesamtstreitwert (Quote) entspricht. In den Fällen der Ziffern 2.2 und 2.3 richtet sich unser Kostenanteil nach Gewichtung und Bedeutung der einzelnen Vorwürfe im Gesamtsammenhang.

2.4 Wir zahlen in jedem Rechtsschutzfall höchstens die jeweils vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für Sie und mitversicherte Personen aufgrund desselben Rechtsschutzfalles werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen aufgrund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

2.5 Wir sorgen für die Übersetzung der schriftlichen Unterlagen, die Sie benötigen, um im Ausland Ihre rechtlichen Interessen wahrzunehmen. Wir tragen auch die Kosten der Übersetzung.

2.6 Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend für im Ausland ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte, wenn Sie dort Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen.

3 Was sind die Voraussetzungen für meinen Anspruch auf Rechtsschutz?

3.1 Anspruch auf Rechtsschutz besteht für Sie nach Eintritt eines Rechtsschutzfalles. Der Rechtsschutzfall ist im Schadenersatz-Rechtsschutz (Ziff. 1.1) das Schadenereignis, das dem Anspruch zugrunde liegt.

3.2 Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen und hierfür mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich sind, ist der erste Rechtsschutzfall entscheidend. Hierzu gilt: Jeder Rechtsschutzfall, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegen-

stand der Versicherung eingetreten ist, bleibt außer Betracht. Soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, bleibt er außer Betracht, wenn er länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung beendet ist.

4 Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

4.1 Rechtsschutz besteht nicht, wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen wahrnehmen:

4.1.1. aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen uns oder das für uns tätige Schadensabwicklungsunternehmen;

4.1.2. in Verfahren vor Verfassungsgerichten;

4.1.3. in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen;

4.1.4. in ursächlichem Zusammenhang mit Krieg, feindseligen oder terroristischen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben.

4.2 Rechtsschutz besteht nicht, um rechtliche Interessen wahrzunehmen

4.2.1. gegen den Versicherungsnehmer;

4.2.2. aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalles auf Sie übertragen worden oder übergegangen sind;

4.2.3. aus von Ihnen in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen;

5 Was gilt, wenn der Rechtsschutz wegen mangelnder Erfolgsaussichten oder wegen Mutwilligkeit abgelehnt wird?

5.1 Wir können den Rechtsschutz ablehnen, wenn Sie unserer Auffassung nach Ihre rechtlichen Interessen ohne hinreichende Aussicht auf Erfolg wahrnehmen. Dies gilt in einem Fall der Ziff. 1.1.

5.2 Wir können den Rechtsschutz auch ablehnen, wenn Sie Ihre rechtlichen Interessen mutwillig wahrnehmen. Mutwilligkeit liegt vor, wenn der voraussichtliche Kostenaufwand in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht. Die berechtigten Belange der Versichertengemeinschaft sind hierbei zu berücksichtigen.

5.3 Wir teilen Ihnen die Ablehnung unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

5.4 Wenn wir unsere Leistungspflicht gemäß Ziff. 5.1 oder 5.2 verneinen und Sie unserer Auffassung nicht zustimmen, gilt: Sie können den für Sie tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf unsere Kosten veranlassen, uns gegenüber eine Stellungnahme abzugeben. Darin ist zu begründen, ob Sie Ihre rechtlichen Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg wahrnehmen und dies hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend. Dies gilt nicht, wenn sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.

5.5 Wir können Ihnen eine Frist von mindestens einem Monat setzen. Binnen dieser Frist müssen Sie den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage unterrichten und die Beweismittel angeben, damit dieser die Stellungnahme gemäß Ziff. 5.4 abgeben kann. Wenn Sie dieser Verpflichtung nicht innerhalb der von uns gesetzten Frist nachkommen, entfällt Ihr Versicherungsschutz. Wir werden Sie ausdrücklich auf diese Rechtsfolge hinweisen.

Teil N – Leistung im Katastrophenfall

Leistung im Katastrophenfall bei Feuer oder Elementarereignissen am Urlaubsort gemäß VB-ERV / HVB Infinite 2016

→ Bei Feuer oder Elementarereignissen am Urlaubsort gemäß VB-ERV / HVB Infinite 2016 Teil C.2 Ziff. 11

Teil O – Geschäftsreiseversicherung

Versicherung für die Entsendung von Ersatzmitarbeitern bei Dienst- und Geschäftsreisen gemäß VB-ERV / HVB Infinite 2016

1 Was ist versichert?

1.1 Sie können aufgrund eines versicherten Ereignisses Ihre Dienst- oder Geschäftsreise nicht antreten oder müssen diese ab- oder unterbrechen? Und es muss aus geschäftlichen Gründen eine Ersatzperson für Sie verreisen? Dann erstatten wir:

a) die nachgewiesenen Mehrkosten, die durch die Umbuchung Ihres nicht genutzten Tickets entstehen;

b) die Mehrkosten eines zusätzlichen Tickets in der Economy-Klasse für Hin- und/oder Rückreise, wenn Ihr Ticket für den Ersatzmitarbeiter nicht nutzbar ist und daher ein zusätzliches Ticket ausgestellt werden muss.

2 Welche Ereignisse sind versichert?

2.1 Versichert ist die unerwartete schwere Erkrankung. Unerwartet ist die Erkrankung dann, wenn sie nach Buchung der Dienstreise erstmals auftritt.

2.2 Versichert ist die unerwartete Verschlechterung einer bereits bestehenden Erkrankung. Voraussetzung ist: In den letzten sechs Monaten vor Buchung der Dienstreise erfolgte keine Behandlung. Nicht als Behandlung zählen Kontrolluntersuchungen.

2.3 Erkrankungen können auch psychische Erkrankungen sein. Eine psychische Erkrankung gilt als schwer, wenn:

a) der gesetzliche oder private Krankenversicherungsträger eine ambulante Psychotherapie genehmigt;

b) sie durch Attest eines Facharztes für Psychiatrie nachgewiesen wird;

c) eine stationäre Behandlung erfolgt.

2.4 Versicherte Ereignisse sind außerdem:

a) Tod;

b) eine schwere Unfallverletzung;

c) ein Termin zur Spende oder zum Empfang von Organen und Geweben im Rahmen des Transplantationsgesetzes;

d) Schwangerschaft;

e) Adoption eines minderjährigen Kindes;

f) Impfunverträglichkeit;

- g) Bruch von Prothesen;
- h) Lockerung von implantierten Gelenken;
- i) Erheblicher Schaden am Eigentum durch: Feuer; Wasserrohrbruch; Elementarereignisse; Straftat eines Dritten. Voraussetzung ist: Ihre Anwesenheit ist erforderlich, um den Schaden festzustellen.
- j) eine gerichtliche Ladung. Dies gilt nicht, wenn die Teilnahme am Gerichtstermin zu Ihren berufstypischen Tätigkeiten gehört;
- k) wenn vor der Dienstreise der Reisepass oder Personalausweis gestohlen wird und ein Ersatzdokument nicht rechtzeitig beschafft werden kann. Voraussetzung ist: Das entwendete Dokument ist zwingend für die Dienstreise erforderlich.

3 Was ist nicht versichert?

Wir leisten nicht:

- 3.1 bei einer psychischen Reaktion;
- a) auf ein Kriegereignis; innere Unruhen; einen Terrorakt; ein Flugunglück;
- b) auf die Befürchtung von Kriegereignissen; inneren Unruhen; Terrorakten.
- 3.2 bei Suchterkrankungen;
- 3.3 für Stornoentgelte; Beispiel: Bearbeitungsgebühren für eine Reisetornierung oder Servicegebühren, die Ihnen Ihr Reisevermittler berechnet, weil Sie Ihre Reise stornieren.

4 Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

- 4.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- 4.2 Um Ihren Versicherungsfall bearbeiten zu können, müssen Sie oder bei Tod Ihr Rechtsnachfolger die folgenden Unterlagen bei uns einreichen:

- a) Wir benötigen immer: Versicherungsnachweis; Buchungsunterlagen; Schadennachweise (Beispiel: Rechnung für die erfolgte Umbuchung);
- b) bei unerwarteter schwerer Erkrankung; schwerer Unfallverletzung; Schwangerschaft; Impfunverträglichkeit; Bruch von Prothesen; Lockerung von implantierten Gelenken: ein ärztliches Attest mit Diagnose und Behandlungsdaten;
- c) Alle weiteren versicherten Ereignisse müssen Sie durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen.
- 4.3 Im Einzelfall können wir Sie auffordern, uns eine Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit, die Behandlungshistorie (Krankenblatt) oder ein fachärztliches Attest einzureichen. Wir können Sie auch auffordern, Ihre Reiseunfähigkeit durch ein fachärztliches Gutachten überprüfen zu lassen.

5 Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

5.1 Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.

5.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

5.3 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

6 Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?

In diesem Tarif haben Sie keine Selbstbeteiligung zu tragen.

Teil P – Hole-in-one Versicherung

bei einem Ass während eines Golfspiels gemäß VB-ERV/HVB Infinite 2016

1 Was ist versichert?

Sie haben während eines Golfspiels ein Ass (sogenanntes Hole-in-one) gespielt? Dann erstatten wir Ihnen die Kosten bis zu 250 EUR für die Bewirtung Ihrer Mitspieler und der anderen Gäste auf dem Golfplatz.

2 Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

- 2.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- 2.2 Um Ihren Versicherungsfall bearbeiten zu können, müssen Sie folgende Unterlagen bei uns einreichen:

- a) Versicherungsnachweis;
- b) Ihre Score-Karte mit der Bestätigung des Hole-in-one durch die Turnierleitung oder eines Bevollmächtigten des Golfplatzes;
- c) Nachweis über die Bewirtungskosten.

3 Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

- 3.1 Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.
- 3.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.
- 3.3 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

4 Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?

In diesem Tarif haben Sie keine Selbstbeteiligung zu tragen.

Teil Q – Raub nach Bargeldabhebung

Geldautomaten-Schutz gemäß VB-ERV/HVB Infinite 2016

1 Was ist versichert?

Sie haben während einer Reise außerhalb Ihres Heimatlandes Geld mit Ihrer HVB Visa Infinite Card (Hauptkarte) oder HVB Visa Infinite Metal (Hauptkarte) oder HVB Visa Infinite Card für Firmenkunden an einem Geldautomaten abgehoben? Und dieses wurde Ihnen innerhalb von einer Stunde und innerhalb von 500 Meter Entfernung vom Geldautomaten gestohlen oder geraubt? Dann erstatten wir Ihnen den so abhandengekommenen Betrag bis zu 300 EUR je Versicherungsfall, maximal 600 EUR pro Hauptkarte und Kalenderjahr.

2 Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

- 2.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- 2.2 Sie müssen den Vorfall innerhalb von vier Stunden nach dem Diebstahl bzw. Raub polizeilich melden und sich eine Anzeigebestätigung ausstellen lassen, die eine Vorgangsnummer enthält.
- 2.3 Sie müssen den Betrag, das Datum und die Zeit der entsprechenden Abhebung nachweisen.

3 Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

- 3.1 Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.
- 3.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.
- 3.3 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

4 Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?

In diesem Tarif haben Sie keine Selbstbeteiligung zu tragen.

Teil R – Einkaufsversicherung

Einkaufsversicherung gemäß VB-ERV/HVB Infinite 2016

1 Was ist versichert?

- 1.1 Wir gewähren der versicherten Person Versicherungsschutz für alle Waren, welche mit der HVB Visa Infinite Card (Hauptkarte) oder HVB Visa Infinite Metal (Hauptkarte) oder HVB Visa Infinite Card für Firmenkunden gekauft und vollständig bezahlt wurden und die einen Einzelpreis von über 100 EUR haben.
- 1.2 Versichert ist im Falle eines Diebstahls, Einbruchdiebstahls, Raubes oder einer räuberischen Erpressung der gekauften Waren innerhalb von 90 Tagen ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs auf die versicherte Person der Kaufpreis der Waren.
- 1.3 Versichert sind im Falle einer unfallartigen unbeabsichtigten Beschädigung der gekauften Waren innerhalb von 90 Tagen ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs auf die versicherte Person die Reparaturkosten einschließlich der Transportkosten vom Kundendienst zum Kunden oder, falls die Reparatur unmöglich ist oder die Reparaturkosten den Kaufpreis überschreiten, der Kaufpreis.

2 Welche Erstattungsgrenzen gelten?

Die Leistungspflicht der ERV ist auf eine Höchstversicherungssumme von 3.000 EUR je Schadensfall und 15.000 EUR je Kalenderjahr und Hauptkarte begrenzt.

3 Was ist nicht versichert? Welche Einschränkungen müssen Sie beachten?

3.1 Nicht versichert sind:

- a) Bargeld, Schecks, Reiseschecks, Fahrscheine, Wertpapiere jeder Art, Eintrittskarten und sonstige Berechtigungsscheine;
- b) Tiere und Pflanzen;

- c) Verbrauchsgüter und verderbliche Güter mit begrenzter Lebensdauer, z.B. Lebens- und Genussmittel, Kosmetikartikel etc.;
- d) Schmucksachen und Uhren, Edelmetalle und Edelsteine;
- e) Brillen und Kontaktlinsen;
- f) elektronische Ausrüstungsgegenstände, wie z.B. EDV-Geräte und MP3-Player einschließlich des jeweiligen Zubehörs;
- g) Waren, die nicht ausschließlich zum persönlichen Gebrauch oder als persönliches Geschenk gekauft wurden.
- 3.2 Die ERV haftet nicht für Schäden, die auf folgenden Ereignissen, Tatbeständen oder Umständen beruhen:

- a) vorsätzlicher Verursachung von Schäden durch die versicherte Person oder deren Angehörige. Bei grob fahrlässiger Verletzung ist die ERV berechtigt, die Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens der versicherten Person oder deren Familienangehörigen zu kürzen.
- b) Schäden, die durch oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuchs einer Straftat durch die versicherte Person verursacht werden;
- c) Schäden an Waren, die durch betrügerische oder unberechtigte Verwendung der Kreditkarte erworben wurden;
- d) Verlieren der Waren (unbeaufsichtigtes Hinterlassen von Waren an einem der Allgemeinheit zugänglichen Ort);
- e) Oberflächenschäden, Kratzer, Farbverlust oder Schönheitsfehler;
- f) Abnutzung, Rost, Korrosion, Erosion, Einwirkungen von Feuchtigkeit, Hitze oder Kälte;
- g) Mängel, welche zur Gewährleistung berechtigen;
- h) Schäden, für die ein Dritter als Hersteller, Verkäufer oder aus einem Reparaturauftrag vertraglich einzustehen hat;
- i) Schäden aufgrund Abweichung von den Hinweisen zur Benutzung oder Installation oder Betriebsanleitungen des Herstellers oder Händlers;
- j) Schäden durch Einwirkung von Strahlen oder nuklearer Energie; Schäden durch Krieg, Bürgerkrieg, Unruhen, Terrorismus oder vergleichbare Umstände; Schäden durch Überschwemmung und Erdbeben; Schäden durch Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie Pfändung;
- k) Schäden, welche später als 90 Tage nach Gefahrenübergang eintreten.

4 Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

- 4.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.
- 4.2 Sie müssen angemessene Sorgfalt walten lassen und alles tun, was in angemessenem Rahmen möglich ist, um direkten Diebstahl oder Schäden an einem berechtigten Gegenstand zu verhindern.

4.3 Sie müssen der ERV jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe ihrer Leistungspflicht gestatten, jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß erteilen und Originalbelege (Kaufquittung bzw. Rechnung, Kreditkartenbeleg, Kreditkartenabrechnung) einreichen.

4.4 Sie müssen Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der nächstzuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle anzeigen und sich dies bestätigen lassen. Der ERV ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen;

4.5 Sie müssen im Falle der Beschädigung einen Kostenvorschlag zur Reparatur bzw. die Reparaturrechnung oder eine schriftliche Bestätigung zu Art und Umfang des Schadens und der Unmöglichkeit einer Reparatur einreichen.

4.6 Sie sind zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf Verlangen der ERV außerdem verpflichtet, der ERV das Recht einzuräumen, Art und Umfang des Schadens durch ein Gutachten überprüfen zu lassen.

5 Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

5.1 Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.

5.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

5.3 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

6 Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?

In diesem Tarif haben Sie keine Selbstbeteiligung zu tragen.

Teil S – Schlüsselverlust-Versicherung

Schlüsselverlust-Versicherung gemäß VB-ERV/HVB Infinite 2016

1 Was ist versichert?

1.1 Ihnen kommen Ihre Schlüssel abhanden oder diese werden gestohlen? Dann leisten wir bis zu 250 EUR (maximal 500 EUR pro Hauptkarte und Kalenderjahr) für

a) Schlosser- oder Abschleppdienstgebühren, um Zugang zu Ihrem Zuhause oder Ihrem Kraftfahrzeug zu erhalten bzw. den Zugang zu sichern oder den Zugang zu Ersatzschlüsseln zu erhalten;

b) Kosten für den Austausch (inklusive Einbau) von Schloss und Schlüsseln, wenn die Schlüssel zu Ihrem Zuhause oder Ihrem Kraftfahrzeug gestohlen oder verloren wurden und zugleich Ihre Adresse bzw. Informationen zu Ihrem Kraftfahrzeug gestohlen oder verloren wurden. Voraussetzung ist, dass diese Informationen nicht an den Schlüsseln oder am Schlüsselring angebracht waren.

c) Transportkosten für Sie selbst und Ihr Kraftfahrzeug, um zu Ihrem Zuhause oder zu einer geeigneten Werkstatt zu gelangen (je nachdem, was näher ist), wenn der Abschleppdienst Ihr Fahrzeug nicht öffnen kann;

1.2 Es ist ein versichertes Ereignis nach Ziff. 1.1. eingetreten? Und für den Ersatz der Schlüssel zu Ihrem Kraftfahrzeug werden mehr als 24 Stunden benötigt? Dann übernehmen wir zusätzlich Kosten für einen Mietwagen bis zu 1.000 EUR je Schadensfall, maximal 100 EUR pro Tag.

1.3 Innerhalb eines Kalenderjahres werden maximal zwei Versicherungsfälle pro Karteninhaber erstattet.

1.4 Ein Kraftfahrzeug gilt als Ihr Kraftfahrzeug:

a) wenn es auf Sie zugelassen ist;

b) wenn Sie ein Firmen- oder Leasingfahrzeug privat nutzen dürfen.

1.5 Als Ihr Zuhause gilt Ihr gemeldeter Wohnsitz im Heimatland.

2 Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind:

a) Schlüssel zu Schlössern, die nicht zu Ihrem Zuhause oder Ihrem Kraftfahrzeug gehören;

b) Schlösser, die bereits vor Verlust des Schlüssels beschädigt waren;

c) Kosten, die von einem Dritten im Rahmen einer Garantie oder anderen Versicherung übernommen werden.

3 Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

3.1 Sie müssen die Obliegenheiten der Allgemeinen Bestimmungen beachten.

3.2 Für die entstandenen Kosten müssen Sie Originalbelege beibringen.

4 Welche Folgen hat die Verletzung von Obliegenheiten?

4.1 Sie verlieren Ihren Versicherungsschutz, wenn Sie die genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzen.

4.2 Bei grober Fahrlässigkeit können wir unsere Leistung entsprechend der Schwere des Verschuldens kürzen. Es sei denn, Sie weisen nach, dass Sie die Obliegenheiten nicht grob fahrlässig verletzt haben.

4.3 Ihr Versicherungsschutz bleibt bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Dies gilt nicht bei Arglist.

5 Haben Sie eine Selbstbeteiligung zu tragen?

In diesem Tarif haben Sie keine Selbstbeteiligung zu tragen.



HVB Concierge Service (24/7-Hotline)

00800 80008049 (kostenfrei aus Deutschland)

0049 89 4354949102 (international)

Notfallnummer zum Sperren Ihrer Karte

00800 80008049 (kostenfrei aus Deutschland)

0049 89 4354949102 (international)



Informationen rund um Ihre Kreditkarte

hvb.de/visainfinitecard

 [/hypovereinsbank](https://twitter.com/hypovereinsbank)

 [/hypovereinsbank](https://www.linkedin.com/company/hypovereinsbank)